Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 36 (1948)

Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENSKASSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81. — Druck und Expedition: Otto Walter A.-G., Olten, Tel. 5 32 91. — **Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten.** — Abonnementspreis: Für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.50, Freiexpl. Fr. 2.—. Privatabonnement Fr. 4.— Alleinige **Annoncen-Regie:** Schweizer Annoncen A.-G. St. Gallen und übrige Filialen.

Gesamtauflage 18 500 Exemplare | Olten, den 15. Oktober 1948 | 36. Jahrgang — Nr. 10

Der Bundesgesetzentwurf zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

(Aus der bisherigen parlamentarischen Beratung)

Im Verlaufe des Monats Januar dieses Jahres hat der Bundesrat den Entwurf zu einem „Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes" veröffentlicht, über den wir unsere Leser mit einem Aufsatz in der Februar-Nummer des „Raiffeisenboten" orientiert haben. Dieses Bundesgesetz will „den bäuerlichen Grundbesitz als Träger eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes schützen, die Bodennutzung fördern, die Bindung zwischen Familie und Heimwesen festigen und die Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe begünstigen". Gleich nach der Veröffentlichung dieses Gesetzesprojektes setzte in der gesamten Schweizerpresse, in landwirtschaftlichen Fachblättern wie in kleinen und großen Tageszeitungen die Diskussion ein. Dabei stand weniger oder kaum das Ziel des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes im Kreuzfeuer der öffentlichen Auseinandersetzung — die Notwendigkeit der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft im Umfange des heutigen Bestandes ist von keiner Seite ernstlich bestritten — als vielmehr der Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll. Die großen Meinungsverschiedenheiten über die Mittel zur Erreichung des gesteckten Zieles zeigten sich auch im Schoße der nationalrätlichen Kommission, die als erste mit der parlamentarischen Behandlung des Gesetzesprojektes im vergangenen Frühjahr begann. Ihre Meinungsverschiedenheiten bestanden vor allem in der Frage der Genehmigungspflicht beim Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, der Einführung des Zugrechtes oder Vorkaufsrechtes und der Umschreibung der dazu berechtigten Personen.

Die Genehmigungspflicht beim Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke, wie sie im kriegswirtschaftlichen Notrechtserlaß des Bundesrates vom 19. Januar 1940 über Maßnahmen gegen Bodenspekulation eingeführt wurde, ist im bundesrätlichen Gesetzesentwurf zum neuen Bodenrecht zwar fallen gelassen, den Kantonen aber die Möglichkeit eingeräumt worden, sie für ihr Gebiet beibehalten zu können. In der nationalrätl. Kommission hielt nur eine ganz kleine Minderheit, 2 Mitglieder, an diesem Vorschlage des Bundesrates fest. Die Kommissionsmehrheit beschloß Festhalten an der Genehmigungspflicht, während eine erste bürgerliche Minderheit für einen von Nationalrat Escher, Brig, eingebrachten Vorschlag stimmte, der an Stelle der für jeden Grundstückankauf obligatorischen Genehmigungspflicht ein Einspruchsrecht postulierte, wonach gegen den Verkauf landwirtschaftlicher Heimwesen Einspruch erhoben und der Verkauf aufgehoben werden k a n n, wenn

a) der Käufer das Heimwesen oder die Liegenschaft, ohne sie selbst bewirtschaften zu wollen, in offenbarer Spekulationsabsicht erwirbt;
b) der Käufer bereits Eigentümer von so vielen landwirtschaftlichen Liegenschaften ist, daß sie ihm und seiner Familie eine auskömmliche Existenz bieten;
c) durch den Verkauf ein einheitlicher Betrieb zerstört wird und dadurch seine Existenzfähigkeit verliert.

Eine zweite sozialdemokratische Minderheit verlangte die Schaffung von kantonalen Bodenannahmestellen, durch welche inskünftig allein der An- und Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke zu erfolgen habe. Die Verstaatlichungstendenz ist in diesem Vorschlage deutlich genug und bei Verwirklichung dieses Postulates wäre der Schritt zur völligen Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden und seine endgültige Verstaatlichung klein. Somit brachte die nationalrätliche Kommission allein für die Frage der Genehmigungspflicht des Grundstückverkaufes vier verschiedene Vorschläge.

Nicht so buntscheckig war das Resultat ihrer Beratung über das Zugrecht. Die Kommission hat das Zugrecht beschränkt. Während der bundesrätliche Entwurf dieses den Nachkommen, den Geschwistern und ihren Nachkommen, dem Ehegatten, den Eltern sowie Adoptivsohn, Pflegesohn, Patenkind, ferner einem langjährigen Pächter und schließlich jedermann, der die Liegenschaft selber bewirtschaften will, zuerkennen wollte, hat die nationalrätliche Kommission dieses Vorkaufsrecht auf die Nachkommen, Geschwister, Ehegatten und Eltern, auf denjenigen Pächter, der im Zeitpunkt des Verkaufes der Liegenschaft noch Pächter ist und schließlich auf diejenigen Personen, welche zum Verkäufer in einem Dienstverhältnis stehen und das Heimwesen selbst bewirtschaften möchten, beschränkt. Eine kleine Minderheit versuchte auch hier nochmals ein staatliches Privileg auf den landwirtschaftlichen Boden zu schaffen, indem sie vorschlug, dieses Vorkaufsrecht, wenn es von den vorerwähnten Personen nicht beansprucht wird, den Gemeinden, Kanton und Bund sowie öffentlichen Stiftungen und Allmendgenossenschaften einzuräumen, und zwar so, daß dieser Boden, einmal von der öffentlichen Hand erworben, nicht mehr veräußert, sondern nur noch verpachtet werden darf.

In der Herbstsession des Nationalrates, dem die Priorität bei der Behandlung dieses neuen Bundesgesetzes vor dem Ständerat zusteht, war der Gesetzesentwurf zum bäuerlichen Bodenrecht ein Haupttraktandum der Beratung. Die Aussprache wurde dabei zum Teil sehr lebhaft und ausgiebig benützt. Schon die Eintretensdebatte brachte neben eifrigen Befürwortern auch grundsätzliche Gegner zum Worte, Gegner nicht der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, sondern der Vorlage, „dieses rechtsverworrenen und unklaren Zeuges". Diese Gegner, als deren Wortführer Vertreter der Landwirtschaft aus der Westschweiz auftraten, fürchteten um die Freiheit des Schweizer Bauern; denn mit diesem Gesetze werde nichts anderes als der Feudalismus der alten Landvögte-Zeit wiederkehren, die welschen Bauern aber möchten doch noch nicht mit Haut und Haar dem Staate verfallen, sie bedankten sich daher für einen solchen Schutz.

Mit 128 gegen 28 Stimmen beschloß der Rat jedoch Eintreten auf die Vorlage. In der Einzelberatung bot sich dann wiederum reichlich Gelegenheit, seine Auffassungen über Schutz, Freiheit und staatlichen Zwang zu entpuppen. Insbesondere hat auch hier die Frage der Genehmigungspflicht den Meinungskampf stark zugespitzt. Die Bauernvertreter selbst sind über die Lösung keineswegs einig. Wohl eher der Meinung der bäuerlichen Bevölkerung Recht gebend, ersuchte Nationalrat Dr. Eugster (St. Gallen), die Landwirtschaft nicht allzu sehr in Fesseln zu legen. Ein Schutz gegen die Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstücken und ein eingeschränktes Zugrecht ist das

Minimum, das wir fordern müssen, aber auch das Maximum, das wir verwirklichen können. Nachdem dann nochmals alle vier in der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagenen Varianten vorgebracht, verteidigt und bekämpft worden waren, gab der Rat schließlich dem Vorschlag Escher auf Einführung eines Einspruchverfahrens den Vorrang. Damit war ein wichtiger Entscheid für das neue Bodenrecht gefällt und vor allem der Verstaatlichungstendenz zur Schaffung besonderer Bodenannahmestellen die Spitze gebrochen. Wie dann anschließend die Beratung des Zugrechtes kommen sollte, das in „Vorkaufsrecht" umgetauft wurde, hat sich der offenbar durch den heftigen Kampf um die Genehmigungspflicht müde gewordenen Rat scheinbar etwas ungern an die Behandlung dieser Materie gemacht und, vielleicht auch um weiteren Auseinandersetzungen auszuweichen, den Fragenkomplex in der Hauptsache zu neuer Beratung an die Kommission zurückgewiesen.

Das gesetzgeberische Verfahren über das neue bäuerliche Bodenrecht hat also begonnen. Es dürfte jedoch einige Zeit dauern, bis es abgeschlossen ist und das Gesetz in Kraft treten kann. =a=

Entwicklung und Tätigkeit der schweizerischen Raiffeisenbewegung im Jahre 1947.

(Aus dem Jahresbericht des Verbandes)

(Schluß)

e) Verbandspresse.

Die Auflage der beiden, monatlich erscheinenden Verbandsorgane hat sich ohne besondere Propagandaentfaltung neuerdings erhöht. Während der „Schweiz. Raiffeisenbote" in 17 812 Exemplaren (17 070 i. V.) erschien, zählte der „Messager Raiffeisen" (franz. Ausgabe) 6950 Abonnenten (6450 i. V.).

61 Kassen der deutschen und 47 der französischen Schweiz beziehen nicht nur die Pflichtexemplare, sondern geben das Verbandsorgan sämtlichen Mitgliedern kostenlos ab. Auch im verflossenen Jahre gingen einige weitere Kassen zum Vollabonnement über, um damit die Mitglieder in vermehrtem Maße mit dem genossenschaftlichen Spar- und Kreditwesen vertraut zu machen und dem auf Uneigennützigkeit und Hilfsbereitschaft eingestellten Raiffeisengeist Eingang zu verschaffen.

Nachdem die Verlagsdruckerei seit 1942 insgesamt 7 Preisaufschläge eintreten ließ, ohne daß wir den Abgabepreis änderten, war nun eine Erhöhung des Abonnementspreises nicht mehr zu umgehen. Sie erfolgte im Umfange von 50 Rp., womit sich der Preis für die Pflichtexemplare auf Fr. 2.50, für die Freiexemplare auf Fr. 2.— stellt.

In der Redaktion der beiden Blätter ist keine Aenderung eingetreten. Direktor Heuberger konnte auf 30jährige Tätigkeit als Schriftleiter des „Raiffeisenbote" zurückblicken.

f) Lohnausgleichskasse.

Unsere Lohnausgleichskasse hat auf Grund von 3150 Abrechnungen (2950 i. V.) Beiträge im Umfange von Fr. 92 753.80 erhoben und an den Zentralen Ausgleichsfonds weitergeleitet, während sich die vermittelten Entschädigungen auf Fr. 1643.20 beliefen. Der Zentralstelle wurden 228 Kontrollberichte eingereicht.

Mit dem auf 1. Januar 1948 erfolgten Inkrafttreten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung war die Aufgabe der Lohnausgleichskassen erledigt und es hat auch unsere, im Jahre 1939 geschaffene Kasse ihre Tätigkeit eingestellt. Gerne hätten wir, wie den großen Verbandsausgleichskassen, die Weiterexistenz als Glied der AHV. gesichert. Leider blieben die Bemühungen umsonst, indem das AHV.-Gesetz für kleinere Verbandsausgleichskassen, mögen sie noch so gut geführt worden sein, keinen Platz mehr ließ. Nach Art. 53 waren nur solche Verbände zur Errichtung eigener Kassen befugt, welche mindestens 2000 Mitglieder oder eine jährliche Prämieneinnahme von wenigstens Fr. 400 0000.— aufweisen. Diesen Mindestanforderungen vermag jedoch unser Verband auf Jahre hinaus nicht zu genügen, so daß nichts anderes übrig blieb, als sich als Unterabteilung der Ausgleichskasse für das Bankgewerbe anzugliedern, um so wenigstens ein gewisses Eigenleben führen zu können.

Während des 8jährigen Bestehens hat unsere Kasse, begleitet von 21 130 Abrechnungen, Prämien im Betrage von Fr. 459 989.— für den Zentralen Ausgleichsfonds eingezogen und im Wege von 1577 Auszahlungen Fr. 157 482.— an Wehrmanns-Entschädigungen vermittelt. Nachdem dieser, mit zahlreichen Instruktions-Zirkularen verbunden gewesene Vermittlungsdienst, der den Kassen viel Scherereien ersparte, anfänglich mit viel zeitraubenden Rückfragen und Korrekturen verbunden war, hat er sich in den letzten Jahren nahezu reibungslos abgewickelt. Den Kassieren, welche diese unentgeltlich geleistete Mehrarbeit auf sich genommen, gebührt besondere Anerkennung.

g) Familienausgleichskasse.

Diese im Jahre 1944 im Zusammenhang mit der Einführung von Familienausgleichskassen in verschiedenen Kantonen geschaffene Sozialinstitution hat ihre Tätigkeit in bisheriger Weise fortgesetzt und erwartet die Verallgemeinerung des Familienschutzes auf eidgenössischem Boden, wie ihn das Schweizervolk in der Abstimmung vom 25. November 1945 sanktioniert hat. Nachdem im Februar 1947 die eingesetzte Expertenkommission über die Familienausgleichskassen getagt hat und bei der Liquidation des Lohnausgleichsfonds 90 Mill. Fr. für den Familienschutz ausgeschieden wurden, wird erwartet, daß das Jahr 1948 eine wesentliche Förderung dieser bedeutsamen Sozialfrage bringe. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die einschlägigen, in stetem Ausbau befindlichen Gesetze in den Kantonen Waadt, Genf, Neuenburg, Freiburg und Luzern, insbesondere aber der generelle Familienschutz zu Gunsten der Bergbauernbevölkerung durchaus bewährt und als besondere Wohltat für die mittleren und unteren Volkskreise erwiesen hat.

Einer Prämien-Einnahme von Fr. 28 335.— stand bei unserer Institution pro 1947 die Ausrichtung von Kinderzulagen im Betrage von Fr. 16 965.— gegenüber, wodurch ein Ueberschuß von Fr. 11 370.— resultierte, der mit den Vorschlägen der Vorjahre für eine Verbreiterung der Leistungen vorgesehen ist.

h) Bürgschaftsgenossenschaft.

Diese im Jahre 1942 bei Inkrafttreten des revidierten Bürgschaftsrechtes ins Leben gerufene Institution hatte eine normale Tätigkeit zu verzeichnen und wertvolle Dienste geleistet.

Die Zahl der eingegangenen Gesuche betrug 128. Davon konnten 124 im Betrage von Fr. 667,105.— bewilligt werden. Seit der Gründung sind 506 Gesuche im Umfange von Fr. 2 556 973.— bewilligt worden.

Dank den engen Beziehungen zwischen Kassen und Verband war es möglich, auf begründete Empfehlung der Kassaorgane, die eingereichten, fast durchwegs spruchreifen Gesuche prompt und ohne Erhebungskosten zu erledigen.

Das Genossenschaftskapital, an welchem der Verband mit Fr. 250 000.— partizipiert, hat sich von Fr. 650 600.— auf Fr. 682 300.— erhöht.

Nachdem sich die Fiskalbehörden trotz allen unseren Bemühungen noch nicht dazu bereit erklären konnten, die auf Selbsthilfe beruhenden, gemeinnützigen Bürgschaftsgenossenschaften steuerfrei zu lassen, wurden die Prämien-Einnahmen im Betrage von Fr. 9650.65 nahezu zur Hälfte von den Steuern absorbiert. Bei Zinseinnahmen von Fr. 22 964.60 aus dem angelegten Genossenschaftskapital, Verwaltungskosten von bloß Fr. 1163.05 und Steuern im Betrage von Fr. 4265.— verblieb ein Jahresüberschuß von Fr. 27 099.85. Davon wurden 12 884.— Fr. zur zweiprozentigen Verzinsung der Anteilscheine und Fr. 14 215.85 der damit auf Fr. 41 585.59 angewachsenen Risikoreserve zugeschieden. Verluste waren keine zu verzeichnen.

i) Verbandsanlässe.

Neben der ordentlichen Delegiertenversammlung verzeichnete das Jahr 1947 einen besonderen Erinnerungsanlaß.

Am 22. März wurde in Homburg im Rahmen des thurgauischen Unterverbandes eine Gedenkfeier zur Erinnerung an den 1930 verstorbenen Begründer der schweizerischen Raiffeisenbewegung, Pfarrer J. E. Traber, abgehalten und an seinem Geburtshaus eine Gedenktafel angebracht. In gehaltvollen Ansprachen würdigten Unterverbandspräsident Dickenmann, Dir. Heuberger, Regierungspräsident Reutlinger und Ortskassenpräsident Eisenring die großen Verdienste des volksverbundenen Pioniers, der durch die Verpflanzung des Raiffeisengedankens auf Schweizerboden zu einem der größten Wohltäter unseres Landvolkes geworden ist.

Der am 4./5. Mai in Montreux abgehaltene 44. Verbandstag vereinigte über 1400 Delegierte aus allen 22 Kantonen. Am traditionellen patriotischen Begrüßungsabend vom 4. Mai, bei welchem in gewohnter Weise alle 4 Landessprachen zum Worte kamen, entbot Staatsrat R. Rubattel (heute Bundesrat) den Gruß der waadtländischen Regierung und schloß seine inhaltsreiche Ansprache mit den Worten:

> „Fahren Sie fort, das bedeutungsvolle Werk, das Sie unternommen haben, mit dem gleichen Vertrauen und dem gleichen Erfolg wie bisher zu erfüllen; das ganze Land ist Nutznießer Ihrer prächtigen Leistungen."

An der Geschäftsversammlung vom 5. Mai wurden aufschlußreiche Berichte über den soliden Stand und das erfreuliche Fortschreiten unserer Selbsthilfebewegung entgegengenommen. Nach einem einleitenden Referat von Dir. Heuberger über die zur Anpassung an das neue Obligationenrecht notwendig gewordene Revision der Normal-Statuten und gewalteter Diskussion wurden die neuen Satzungen nahezu einstimmig gutgeheißen. Im Namen des schweizerischen Bauernverbandes versicherte dessen Präsident, alt Staatsrat F. Porchet, die Raiffeisenkassen seiner Sympathie und gab dabei dem Wunsche Ausdruck, es möchten alle wirtschaftlichen, politischen und sozialen Fragen im gleichen Geiste der Verständigung und der christlichen Solidarität studiert, diskutiert und gelöst werden wie bei den Raiffeisenkassen.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Der seit Monaten auf der Welt lastende Alpdruck möglicher, neuer kriegerischer Verwicklungen ist in den letzten Wochen keineswegs gewichen. Vielmehr haben sich die Gegensätze West-Ost weiter verschärft. Pronocierter denn je ist Sowjetrußland an der gegenwärtig in Paris tagenden Uno-Konferenz auf die öffentliche Anklagebank gesetzt worden, wobei der belgische Außenminister Spaak in ungeschminkter Rede dem russischen Vertreter Wyschinski die bisherige gefährliche Einstellung des Sowjetreiches in erfrischender Deutlichkeit vor Augen hielt, die fünfte russische Kolonne in den westlichen Ländern geißelte und erklärte, daß es keinen Punkt auf der Erdkugel gebe, wo die Regierungen nicht auf Schwierigkeiten stoßen, die von Rußland gefördert werden. Wie alle die zahlreichen Konferenzen, welche Westmächtevertreter dieses Jahr in Moskau führten, zeigen auch die neuesten Auseinandersetzungen in Paris, daß es den Russen in der Berliner Gemeinschaftsverwaltung der Siegermächte, wie in allen andern Deutschland und die ganze Welt betreffenden Fragen völlig an Verständigungswillen fehlt und sich so die politische Gesamtsituation unwillkürlich immer mehr zuspitzen muß. Notwendigerweise greift dazu das Rüstungsfieber wieder um sich, wobei insbesondere Holland und — auf Veranlassung seiner Arbeiterregierung — auch England in frischer geschichtlicher Erinnerung mehr denn je einen guten Bereitschaftsgrad anstreben. Bedenklich stimmt es, daß nach Angaben der Westblockkreise 825 000 ehemalige Angehörige der deutschen Streitkräfte, darunter 80 Generäle und 18 Admiräle, im Dienste Moskaus arbeiten, und so Rußland für einen event. Vormarsch nach Westen über gewichtige Mithelfer verfügt, die allerdings in einem gewissen Stadium von problematischem Wert sein können. Bedeutsamstes Friedensunterpfand ist vorläufig die Tatsache, daß die Westmächte mit den Friedensfreunden der ganzen Welt der steigernden Provokation der Russen eine von einem starken Kriegspotential untermauerte Wachsamkeit in geschlossener Phalanx gegenüber stellen.

Diese gespannte politische Lage, welche durch die Ermordung des nach Palästina entsandten Friedensstifters, Graf Bernadotte, durch jüdische Kreise, eine weitere Verschärfung erfahren hat, wirkt naturgemäß lähmend auf den allgemeinen wirtschaftlichen Wiederaufbau und verzögert damit die dringend wünschbare soziale Besserstellung in den verwüsteten, kriegsheimgesuchten Ländern. Läuft die Rüstungsproduktion bereits wieder auf hohen Touren, entfaltet daneben doch auch die auf den Civilbedarf eingestellte Wirtschaft eine rege Tätigkeit, wobei insbesondere dem Marshallplan, zu dessen Verwirklichung auch unser Nationalrat mit 140:7 Stimmen die grundsätzliche Mitarbeit erklärt hat, eine gewichtige Rolle zufällt. Jedenfalls darf es als erfreuliches Symptom bezeichnet werden, daß, im Gegensatz zu den ersten Nachkriegsjahren, nicht mehr am laufenden Band gestreikt, sondern, wie Schweizerreisende in den Nachbarländern fortwährend bestätigen, weitgehend gearbeitet und wertvoll produziert wird. Dementsprechend begegnet man auf dem internationalen Markt in vermehrtem Maße Landesprodukten und Industrieerzeugnissen in einem Umfange, der bereits wieder nach Importeinschränkungen zum Schutze der inländischen Wirtschaft ruft. Ein solcher Ausschnitt stellt auch das kürzliche Begehren des landw. Klub der schweiz. Bundesversammlung an den Bundesrat dar. Dabei wird man annehmen können, dieses Begehren sei im Rahmen des eben vom Nat.-Rat gebilligten europäischen Wiederaufbauplanes verstanden; denn wenn man valutaschwachen Ländern, die, wie z. B. Holland, zwecks Exportförderung in enggeschnalltem Leibgurt verharren, um harte Devisen zu beschaffen, die Ausfuhr hemmt, ist es auch unmöglich, kaufkräftige Abnehmer für unsern Export zu gewinnen. Beim gegenwärtigen Wiederaufbau zeigt sich die internationale Wirtschaftsverflechtung in so deutlicher Weise, daß, bei aller ehrenwerten Wachsamkeit über handelspolitische Vorteile, auch gewisse Nachteile in Kauf genommen werden müssen, die man unserem außerordentlich begünstigten Friedensland auch zumuten darf. Soll uns das Ausland überschüssiges Obst abnehmen, Italien Zuchtvieh kaufen usw., wird man nicht darum herumkommen, hübsche, süße Früchte des Südens hereinzulassen, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch die Inlandsproduktion etwas konkurrenziert wird und z. B. die Trauben- und Weinpreise etwas sinken. Verbilligte Importe in allen Sektoren, speziell auch in den Textilien, müssen doch den Auftakt zur Lebenskostenverbilligung und damit zu einer Verbesserung der Kaufkraft des Schweizerfrankens geben und so neue Ansätze zur Wiedererlangung einer vertrauensvollen Spartätigkeit geschaffen werden. Selbstredend wird dieses im nationalen Interesse anzustrebende Ziel nur im Rahmen einer, allerdings noch wesentlich zu lockernden, dirigierten Wirtschaft — niemals aber ohne Preisgabe von leider da und dort allzu eingelebten Kriegsvorteilen — erreichbar sein.

Der Lebenskostenindex hat mit 223 seine seit Jahresfrist beobachtete Stabilität, die z. T. dem in Verlängerung begriffenen Stillhalteabkommen zuzuschreiben ist, weiterhin beibehalten. Inwieweit die nun aus internationalen politischen Gründen wieder anbefohlene Vorratshaltung im Umfange von rund 300 Mill. Fr. bremsend wirkt, kann vorläufig nicht abgeschätzt werden. Jedenfalls aber ist nach erreichter voller Versorgungslage eine Kostensenkung anzustreben, nicht zuletzt auch, um bei der zunehmenden ausländischen Konkurrenz interessanter Lieferant auf den Weltmärkten zu bleiben.

Der Arbeitsmarkt offenbart weiterhin Vollbeschäftigung. Indessen mehren sich die Anzeichen, daß zufolge Rückgang in der Bautätigkeit die Kraftbeanspruchung ihren Höhepunkt überschritten hat. Bereits sollen auch wieder Bauangebote unter den offenkundig übersetzten Preisen gemacht werden, womit die Konkurrenz wieder zu spielen beginnt. Damit wird die stoßende Tatsache verschwinden, daß mehrere zur Submission ein-

geladene Unternehmer auf den Franken genau gleich offerierten und so jedes solide Leistungsprinzip ausgeschaltet war.

Der einheimische Geldmarkt trägt gesamtschweizerisch eine allerdings mehr nur in den „obern Regionen" bemerkbare Flüssigkeit zur Schau. Dieselbe rührt jedoch keineswegs von vermehrten Publikumsgeldern bei den Banken oder vermindertem Kreditbedürfnis, sondern vornehmlich von Geldzuwanderungen vom Ausland her, wobei die solide Verfassung des Schweizerfrankens Hauptattraktion bildet. Tatsächlich präsentiert sich unsere Valuta in beneidenswerter Stärke, und es nehmen die Währungsreserven trotz starkem Importüberschuß so zu, daß auf Ende des laufenden Jahres ein Bestand an Gold und Golddevisen von gegen 6 Milliarden Franken erreicht sein dürfte, was einer 103%igen metallischen Deckung der im Umlauf befindlichen Noten und Girogelder und einem 135%igen Gegenwert der außerhalb der Nationalbank befindlichen Banknoten entspricht. Daß solche, bei erster politischer Unruhe in Bewegung kommende Anlagen, die man als „Wartegelder" bezeichnen kann, keine zuverlässigen Kreditmittel sind, hat die Vergangenheit gelehrt, so daß die Feststellung einer mäßigen Anspannung, wie sie sich im Verkehr bei den im inländischen Wirtschaftsverkehr stehenden Geldinstituten offenbart, den Tatsachen eher entspricht. Offensichtliche Bestrebungen, die verschiedentlich ungenügend gewordene Liquidität durch Krediteinschränkungen wieder zu verbessern, haben auch die über ¼ % hinausgegangenen Zinsaufwärtsbewegungen zurückgehalten, so daß es vorläufig auf der Gläubigerseite bei der Erweiterung des Obligationensatzes von 2¾—3 % auf 3—3¼ %, vereinzelt 3½ % (bei Langfristigkeit) geblieben und auf der Schuldnerseite seit Mitte des Jahres eine analoge Ausweitung für neue Geschäfte, teilweise aber auch für die Altpositionen eingetreten ist. Zu den größeren Instituten, welche eine Erweiterung des Hyp.-Satzes auf 3¾ % für alle Positionen beschlossen haben, hat sich letzter Tage neu die Neuenburgische Bodenkreditanstalt gesellt. Eine weitgehende Vereinheitlichung dieser Tendenz dürfte bei den mit ihren 9 Milliarden Franken Bilanzsumme führenden kantonalen Instituten erst zu Beginn des neuen Jahres Platz greifen. Sofern nicht besondere internationale Störungen eintreten, wird es aber auch bei dieser kleinen „Flurbereinigung" bleiben. Sie hat nichts Alarmierendes an sich, ist für den Schuldner tragbar und hat für den Gläubiger eine kleine willkommene Aufbesserung seiner schmal gewordenen Sparprämie im Gefolge.

Aus dieser Situation ergibt sich für die Raiffeisenkassen der Schluß, die ziemlich durchgängig erfolgte Erweiterung des Obligationenzinsfußes auf 3¼ % aufrecht zu halten und anderseits für neue Darlehen und Kredite ¼ % mehr zu verlangen als im Vorjahr, die Ausdehnung des viertelprozentigen Aufschlages bei den Altpositionen aber i. a. auf das Jahresende zu verlegen und alsdann auch den Sparzins, wo er gegenwärtig 2¼ %—2½ % beträgt, ebenfalls um ¼ % zu erhöhen. Von besonderer Bedeutung ist es, daß der Geldzufluß aus den Herbsterlösen nicht zu neuen großen Darlehen und Krediten, sondern zur Liquiditätsverbesserung benützt und damit eine für das kommende unsichere Jahr sehr wertvolle Bewegungsfreiheit gesichert wird.

Raiffeisen's Wiederaufstieg im Stammland.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß überall da, wo der Raiffeisengedanke einmal Fuß gefaßt hat, er nicht mehr auszurotten ist. Selbst größte wirtschaftliche Umwälzungen, wie sie der letzte Weltkrieg mit sich gebracht hat, vermögen diesen erprobten Rettungsanker für das bedrängte Landvolk nicht zum Verschwinden zu bringen. Ja, vernünftig denkende Staatslenker bedienen sich dessen als einem tauglichsten Mittel zur Wiedererweckung von Selbstvertrauen und Zuversicht und damit zur Ingangsetzung bedeutsamer wirtschaftlicher Wiederaufbaukräfte. Einzig dem verblendeten Naziregime blieb es vorbehalten, diesen Selbsthilfegedanken zurückzudrängen und ihn durch die angeblich viel höher stehende nazionalsozialistische Idee als überlebt zu erklären. Die Ausrottung, bzw. die Ueberleitung des Raiffeisengedankens in die Ideologie des 1000jährigen Reiches, gelang indessen nicht vollständig. Einmal war Raiffeisen für Millionen deutscher Landleute ein tiefwurzelnder Begriff geworden, an den sich selbst schärfste Diktaturgelüste nur zögernd heranwagten, und sodann brauchte man den erprobten, besteingespielten Genossenschaftsapparat zur erfolgreichen Führung der Ernährungsschlacht. Stolz und überlegen erklärte zwar der berüchtigte Rassentheoretiker und Reichsnährstandsminister Walter Darré am Raiffeisengedenktag 1938 in Koblenz (welcher nichts anderes als eine Parteiparade war), der Nationalsozialismus werde mit dem Genossenschaftsgedanken Schluß machen, am längsten werden sich noch die Raiffeisenkassen halten können. Der Traum vom 1000jährigen Reich ist rascher als man geahnt ausgeträumt worden, das Schicksal hat gesprochen und bereits zeigen sich lebhafte Bestrebungen, Raiffeisen im schwer heimgesuchten Stammland wieder voll aufleben zu lassen, wobei die Besatzungsmächte, inkl. Rußland, die neue Selbsthilfewelle nicht nur nicht behindern, sondern sie im Gegenteil tatkräftig fördern und unterstützen.

Nachdem in allen Zonen die Wiederingangsetzung vieler, z. T. nur noch auf dem Papier gestandenen Genossenschaften erreicht war, und bereits wieder Verbände in Funktion sind, welche durch Zirkulare und Mitteilungsblätter für Anregungen, Aufmunterungen und solidarisches, diszipliniertes Handeln eintreten, erscheint seit April 1948 in Berlin wieder ein „Raiffeisenbote" als „Zeitschrift für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen" und gleichsam als Nachfolger des von Fr. W. Raiffeisen im Jahre 1879 gegründeten und von ihm bis zu seinem Todestag im Jahre 1888 redigierten landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes, das 52 Jahrgänge erlebte und 1930 auf höhern Befehl eingehen mußte.

Mit hoher Befriedigung wird in der Erstausgabe festgestellt, daß der Weg für die Verbreitung der vom Hitlertum „erledigten" Raiffeisenliteratur wieder offen sei, und nach 15jährigem Unterbruch endlich wieder eine deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftszeitung erscheinen dürfe. Hervorragende Mitarbeiter raiffeisen'scher Gesinnung, welche die Nazizeit überlebt haben, melden sich zum Wort und suchen die Leserschaft, welche Raiffeisen z. T. kaum dem Namen nach kennt, mit dem großen Philantropen und Christenmenschen und seiner weltumspannenden Sozialidee vertraut zu machen. Der bald 80jährige, ehemalige Verbandsgeneralsekretär P. Heller veröffentlicht persönlich Erinnerungen an den großen Pionier; eine Statistik stellt fest, daß von den 45 000 vor dem Kriege bestandenen Genossenschaften Mitte 1947 bereits mehr als 30 000, darunter 14 600 Raiffeisenkassen, ihre Tätigkeit wieder aufgenommen hatten. Als Dokument von historischer Bedeutung wird sodann der Befehl Nr. 146 des russischen Marschalls Schukow vom 20. November 1945 veröffentlicht, worin „in Berücksichtigung der außerordentlichen Wichtigkeit des Genossenschaftswesens für die maximale Höchstleistung der Produktion in der Landwirtschaft", die Wiederaufnahme der Tätigkeit aller Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften in zehn ausführlichen Artikeln von allen Besatzungsmächten ausdrücklich befohlen wird. Auf Grund dieses Befehls wurden Musterstatuten ausgearbeitet, die inzwischen von allen Genossenschaften angenommen wurden, mit der wichtigen Grundbestimmung:

> „Die landwirtschaftliche Genossenschaft ist eine wirtschaftliche Vereinigung der Bauern, die auf echt demokratischer Grundlage gegründet wird und arbeitet."

Als wirksames Mittel zur Förderung der genossenschaftlichen Tätigkeit und als neuer Mittelpunkt der Raiffeisenarbeit ist im Frühjahr 1947 in der Nähe von Potsdam eine landwirtschaftliche Genossenschaftsschule eröffnet worden. Sowohl die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände als auch die brandenburgische Provinzialregierung sind daran beteiligt. Diese Genossenschaftsschule ist eingebaut in den Apparat einer allgemeinen landwirtschaftlichen Lehranstalt und bezweckt insbesondere die Heranbildung leistungsfähiger Nachwuchskräfte für das gesamte Genossenschaftswesen. Als Schulgebäude wurde von der Regierung das Schloß des ehemaligen Rittergutes Caputh zur Verfügung gestellt. Der Lehrplan umfaßt alle Sparten des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und

enthält im 38stündigen Wochenplan auch 4 Stunden Unterricht in russischer Sprache(!).

Für das Jahr 1949 ist die Wiederausgabe des Raiffeisenkalenders geplant, der auch einen Beitrag über „Raiffeisen in der Schweiz" enthalten wird.

Schließlich zeugen Berichte über verschiedene Provinzverbandstage und Besprechungen über literarische Neuerscheinungen von bedeutsamen Ansätzen kräftigen Wiedererwachens des einst führend gewesenen Raiffeisentums im Stammland des großen Schöpfergeistes.

Prinzipien der Darlehensgewährung bei den österreichischen Raiffeisenkassen.

Da es auch für die Leser des „Schweizer. Raiffeisenboten" von Interesse sein kann, zu beobachten, wie sich die Praxis bei ausländischen Darlehenskassen gestaltet, bringen wir nachstehend einen Ausschnitt aus einer österreichischen Genossenschaftszeitung, der dartut, daß mehr als 70jährige Erfahrung im Raiffeisenwesen im wesentlichen dasjenige unterstreicht und als richtig bezeichnet, was sich fortlaufend auch bei uns als Schlußfolgerung ergibt, nämlich eine strikte Hochhaltung der vom genialen Vater Raiffeisen aufgestellten Grundsätze.

Wir entnehmen einem längern instruktiven Artikel folgende wesentliche Sätze:

Eines der ersten Prinzipien gesunder Gebarung ist die Beschränkung auf die Genossenschafter. Die Raiffeisenkassen sind selbstredend für ihre Mitglieder da und nicht für Leute, die deren Vorteile gebrauchen, aber von deren Pflichten sich drücken möchten. Es kommt also eine Darlehensgewährung ausnahmslos nur für Genossenschafter in Frage. Weiters ist das genossenschaftliche Darlehen grundsätzlich Vertrauenssache und hat daher die offene Darlegung aller Beweggründe zur Voraussetzung. Die Frage nach dem Zwecke, zu dem die Darlehenssumme gebraucht wird, ist daher keine indiskrete Neugier, sondern eine mit dem Wesen der Kassen untrennbar verbundene Notwendigkeit, von der unter keinen Umständen Abstand genommen werden darf. Hiebei ist zu beachten, daß nur Betriebskredite, also Mittel zur Bezahlung von Kunstdünger, Sämereien, Futterstoffen, Geräten, Vieh, Reparaturen an den Maschinen, Arbeitslöhne usw. in den Aufgabenbereich der Raiffeisenkassen fallen und daß die Darlehen nur kurzfristig in der Regel auf ein Jahr, gewährt werden sollen. Lediglich in berücksichtigungswerten Einzelfällen kann der Vorstand im eigenen Wirkungskreis eine Fristerstreckung bis zu zwei Jahren zugestehen. Darüber hinausreichende Darlehensprolongationen müssen eine seltene Ausnahme bleiben, die im einzelnen Falle eines Beschlusses des Aufsichtsrates bedarf, wobei aber keinesfalls über eine vierjährige Laufzeit hinausgegangen werden kann. Weiters ist zu beachten, daß der Vorstand, ohne dessen Genehmigung des Darlehensantrages, keine Auszahlung, auch nicht vorschußweise, bewilligen darf.

Die Raiffeisenkasse ist keine Anstalt für Großkredite, sondern für den kleinen und mittleren Landwirt. Ueberhaupt ist der Verwendungszweck um so strenger zu beurteilen, je größer die verlangte Darlehenssumme ist, da größere Beträge an sich dazu neigen, den Charakter von Investitionen auf längere Sicht anzunehmen. Sich mit der Finanzierung solcher Vorhaben zu befassen, ist jedoch nicht Aufgabe der Kreditgenossenschaften und läuft ihrem Wesen zuwider. Wer Geld für Bauten, Grunderwerbungen, umfangreiche Neueinrichtungen, Anteilsauszahlungen usw. braucht, kann dies nicht von der Genossenschaft verlangen, denn solche Schulden benötigen auch längere Tilgungsfristen. Er muß sich an andere Geldinstitute, insbesondere Hypothekaranstalten wenden.

Die Verantwortlichkeit gegenüber allen Genossenschaftern bedingt, daß die vorgeschriebenen Sicherungen gegen eine unnötige Erhöhung der Risiken unbedingt eingehalten werden. Dies gilt im besonderen für die Bürgschaft und die Formalitäten. Vor ordnungsgemäßer Ausstellung des Schuldscheines, deren Stempelung und Unterfertigung vom Schuldner und vom Bürgen, darf grundsätzlich kein Groschen ausgezahlt werden. Nie darf die Meinung Platz greifen, der Schuldner möge noch so kreditunwürdig sein, es seien ja die Bürgen um so besser. Die Genossenschaft hat nicht die Aufgabe, dem „Hineintunken" der Bürgen Vorschub zu leisten. Jeder Darlehensfall ist grundsätzlich so zu beurteilen, als ob überhaupt kein Bürge gestellt würde. Wer an sich des Vertrauens für genossenschaftliche Darlehenshilfe nicht wert ist, darf auch keine bekommen und wenn er die besten Bürgen in Menge daherbringt. Es soll jede Genossenschaft ihren Stolz darein setzen, die Bürgen nicht in Anspruch nehmen zu müssen.

Es sind also — wie zusammenfassend festzustellen ist — nicht viele Grundsätzlichkeiten, die man sich merken muß, und sie sind eigentlich lauter Selbstverständlichkeiten für einen vorsichtigen, verantwortungsbewußten Sachwalter. Aber es kann nicht oft genug unterstrichen werden, daß die strikte Einhaltung dieser Regeln allein das Gedeihen und die reibungslose Entwicklung der Genossenschaft gewährleistet.

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

(E=s) Nur ein ganz leiser Herbstwind, dann flattern die Blätter ab den müdgewordenen Bäumen! Nur ein sonnenloser Tag, so reiben wir fröstelnd die Hände! Und wir freuen uns, wenn noch etwas Wärme die Oktobertage durchweht, weil eben die Behauptung doch ein wenig wahr ist, daß eine Woche Oktobersonne nicht nur die Lagerung des eingeheimsten Obstes und auch Gemüse verkürzt, sondern es zugleich noch haltbarer macht. Bauer und Garteninhaber sind vielfach auch in den Hast der Zeit hineingelaufen, sind gegenüber unsern Vorfahren zu einer frühzeitigern Ernte gegangen. Und es tut einem im Herzen weh, wenn man sieht, wie frühzeitig das Obst ab den Bäumen muß, wie rascheilig das Gemüse aus den Gärten soll. Der letzte Ausreifungsprozeß wird einfach nicht abgewartet. Sicher, man muß die Gutwettertage zur fleißigen Gartenarbeit benützen, weil kalte und nasse Spätherbsttage ungeeignet sind, um mit Schaufel, Rechen und Spaten zu hantieren.

Welches sind im Gemüsegarten jetzt noch unsere Verrichtungen? Was den Sommer hindurch reift, das entzog der Erde viel Nährstoff. Er muß neue Düngung haben! Ein Allerweltsrezept, um sämtliche Böden — ob schwer oder leicht, ob bindig oder locker — zu verbessern, das ist: Stallmist. Und ich beneide jeden Gartenbesitzer ein wenig, der ungehemmt solchen in seinen „Pflanzplätz" schaffen kann. Johannes Böttner schrieb schon vor Jahrzehnten in sein Gartenbuch: Stallmist besitzt alle notwendigen Eigenschaften, den Boden vollkommen zu machen und die üblen Eigenschaften des rohen Bodens zu mildern. Er macht den leichten Boden schwerer und den schweren Boden leichter, den feuchten trockener und den trockenen feuchter, den bindigen lockerer und den lockeren bindiger; vor allem macht er jeden Boden milder, kräftiger und fruchtbarer. — Vergessen wir dazu nicht, daß auch Asche, Straßenabraun, Kehricht und Torfmull Düngmittel sind. Die Dünglehre ist eine eigene Wissenschaft, aber auch die Selbsterprobung ist eine solche. Und was Deinem Garten gut tut, davon will vielleicht meiner nichts wissen! Leer gewordene Beete werden jetzt möglichst tief und breitwürfig umgeschaufelt.

Im gesamten Gartenbau spielt das Rigolen eine große Rolle; denn die Tiefkultur, die mit Hilfe des Rigolens im Garten eingeführt wird, ist für den Gartenpflanzer noch wichtiger als die Pflugtiefkultur für die Landwirtschaft. Fassen wir die Vorteile des Rigolens kurz zusammen: 1. Es wird guter Boden nach unten gebracht; die Pflanzenwurzeln streben darnach, solchen zu erreichen. 2. Der Boden wird durchwegs lockerer, damit die Luft besser in ihn eindringen kann. 3. Die Wärme kann auch besser ins Erdreich eindringen. 4. Die Feuchtigkeit wird gleichmäßiger verteilt.

Im Gemüseland sind jetzt noch Rhabarber- und Schalottenpflanzungen möglich. Die Rhabarbern sind mit ihrem großen Laubwerk große „Fresser", gehören daher in gedüngten Boden. — Die Schalotte, eine mild- und feinschmeckende Zwiebelart, ist in unserm Klima ausdauernd. Wir vermehren sie nicht durch Samen, sondern pflanzen lieber Brutzwiebeln, was jetzt geschehen soll. Kräftiger Boden sagt ihnen zu.

Es gibt zwei Hauptsorten von Schalotten, die eine ist klein, spitz, blaßgrau, sehr fein, aber auch anspruchsvoller in der Kultur. Wir bezeichnen sie als deutsche Schalotte. Die andere Sorte ist gröber, größer, dick, rund, mehr zwiebelähnlich, im Geschmack nicht so fein. Aber sie verlangt nicht große Ansprüche an die Kultur. Sie wird als dänische oder russische Sorte bezeichnet. — Es

gibt noch verschiedene zwiebelverwandte Gewächse, die jetzt angepflanzt werden können, insofern man Liebhaber derselben ist: Johannislauch, Rockenbolle und besonders Knoblauch. Doch lassen wir hier weitere Worte über solche „Geschmacksachen".

Der Pflege bedürfen nun die Endivien. Es ertragen die Pflanzen leichten Frost. Viele Hausfrauen pflanzen auch Schnittlauch in Töpfe, stellen ihn so im Winter in frostfreien Raum, um Suppen und Gemüse immer etwas von dieser Würze geben zu können. — Alles, was aber als Ernte in den Keller muß, das soll sauber aus dem Garten kommen, aber auch in einen ebensolchen Raum zur Aufbewahrung gehen. Nur solches Einheimsen macht Freude, ist appetitlich.

Mit letztem Flor überrascht uns immer noch der Blumengarten. Zarteste und doch wieder prunkvolle Farben bringt der Herbst in dieses Freudenland ums Haus. Herbstastern, Tagetes, Anemonen, Astern, Chrysanthemen, all diese Pflanzen möchten noch recht üppig blühen. Aber es braucht eine kalte Oktobernacht! Und dann fallen Blüten und Pflanzen gleichsam in sich zusammen. Und die Dahlien! Wie herrlich ist ihre Pracht! eine Frostnacht aber braucht es, um sie schwarz und fahl zu machen. Neben den Dahlienknollen kommen nach Frosteintritt auch die Canna und Knollenbegonien in den Keller, die Gladiolen und Mombretien. Es wird also langsam leer im Garten. Und doch sind schon wieder weitere Gewächse da, die wir in die Lücken setzen können: Stiefmütterchen, Maßliebchen, Silenen, Vergißmeinnicht. Und die holländischen Blumenzwiebeln rollen über die Grenze, die wir stecken dürfen: Tulpen, Hyazinthen, Krokus, Anemonen, Iris, Kaiserkronen, Schneeglöcklein, Ranunkeln, Blausternchen. All diese Zwiebelgewächse geben wir um diese Zeit in sandhaltige Erde, wollen wir aus ihnen zur gegebenen Zeit den Frühlingsflor entknospen sehen. — Zartere Kübelpflanzen — wie Datura und Granatenbäume — kommen in den Keller. Wer Gartenrasen besitzt, der schneide ihn noch einmal recht kurz. Jetzt ist auch die Zeit der geeignetsten Pflanzung für Ziergehölz. Beliebt sind immer noch die guten Gehölze mit immergrüner Belaubung. Zudem sind diese in der kalten Winterszeit noch die einzige Zierde. Wir denken da an die Stechpalme, an Kirschlorbeer, an Rhododendron. Letztere Gewächse sind eigentliche Moorbeetpflanzen, die eben Moorboden Untergrund lieben. Da dieser im Garten meist nicht vorhanden ist, muß man dem Boden möglichst viel feinzerkleinertes und durchfeuchtetes Torfmull zusetzen. Dagegen vermeide man Kalk oder kalkhaltige Düngzugaben. Rhododendron müssen feucht gehalten werden. Im Winter bedürfen sie einer leichten Frostdecke. — Nochmals, der Spätherbst ist die dankbarste Pflanzzeit für Gehölze. Man nütze die Gelegenheit reichlich aus!

Gartenarbeit ist Aufbauarbeit! Man kann aus erstarkten Gehölzbeständen nicht unbedacht etwas herausreissen, dafür Jungware einsetzen. Solche kommt gewöhnlich nie hoch. Gartenarbeit kann enttäuschen! Sie darf uns aber nicht verdrießen. Wie man zur Aufbauarbeit kommt, wie man über Enttäuschungen hinweggeht, das hörten die Delegierten des Zentralschweizerischen Unterverbandes der Raiffeisenkassen kürzlich im schönen Melchtal in einem Gedicht aus Kindermund. Der reiche Inhalt der Strophen hat vielleicht im Wirtshausgespräch und in den Rauchschwaden etwas gelitten. Aber wir wollen das herzige Kinderverslein, verfaßt von Frau Hedwig Egger-von Moos, Kerns, entnommen der Gedichtsammlung „Ds Härz voll Sunnä", doch auch gleich allen Raiffeisenfreunden und insbesonders allen Gartenliebhabern zu Gemüt geben:

All Tag es Schyttli Freid,
All Tag es Schyttli Leid,
Nimms hibschli voräwäg,
Der Herrgott leid dr 's zwäg.

Es wärmt dr Härz und Gmict,
Wenn ai der Byswind zicht.

Nur eppis darfst dui nie:
Es Schyt druis uisi zich,
Süscht wird die Bygä chrumm
Und stitzt eis Morgeds um.

Drum glaibs:
All Tag es Schyttli Freid,
All Tag es Schyttli Leid,
Nimms hibschli voräwäg,
Der Herrgott leid dr 's zwäg.

(E-S)

Zur Einlagerung von Tafelobst.

(Korr.) Mit dem Monat Oktober ist nun auch die Zeit gekommen, wo wir die eigentlichen Lageräpfel ernten müssen. Damit tritt auch das Problem der Einlagerung von Tafelobst für den Verbraucher in den Vordergrund. In den Stadtkellern ist diese Einlagerungsmöglichkeit leider vielfach sehr gering. Besser ist man in der Regel noch auf dem Lande bestellt und namentlich im Bauernhause selbst. Mit der geringen Einlagerungsmöglichkeit von Tafelobst hat sowohl der Bauer wie auch der Handel die Pflicht, sich für eine ausgedehnte Einlagerung einzurichten und alsdann im Verlaufe des Winters das Obst auf den Markt zu bringen. Es kommt auch vor, daß ein Konsument bereits im Herbst alles Obst für den ganzen Winter kauft, sich dasselbe aber nach und nach vom Verkäufer liefern läßt. — In diesem Falle wird es also zunächst noch vom Bauer oder Händler gelagert. Wo gute Beziehungen hinüber und herüber bestehen, ist diese Praxis sicher recht vorteilhaft.

Wer Obst einkellern will, der muß zuerst den Keller gut reinigen und wenn möglich neu weißeln. Auch die Hurden oder die Harasse sind gut zu reinigen, am besten mit heißem Sodawasser. Im Obstkeller sollte man keine anderen Waren lagern, speziell nicht solche, die riechen, indem solche Gerüche gerne vom Obst aufgenommen werden. Auch Obstsäfte sollte man separat lagern, denn die für sie erforderlichen Temperaturen sind etwas höher als jene, welche für die Obstlagerung am vorteilhaftesten sind. Die Sonnenbestrahlung ist abzuwehren, denn wir müssen dafür sorgen, daß nach der Einlagerung des Obstes die Kellertemperatur möglichst tief und feucht ist. Wir werden deshalb die Kellerfenster tagsüber schließen und durch Vorhänge oder durch Schließen von Laden den direkten Eintritt der Sonnenstrahlen verunmöglichen.

Die günstigste Temperatur für die Obsteinlagerung liegt zwischen 2 bis 4 Grad Celsius. In gewöhnlichen Kellern kommen wir natürlich nur im Winter bei unter Null Grad so tief herunter. Immerhin sind wir imstande, einen sehr merklichen Einfluß auf die Kellertemperatur auszuüben, wenn wir tagsüber die Fenster geschlossen halten und nachtsüber die kühle Luft eintreten lassen. Wir müssen die Kellerluft regulieren und damit einen Einfluß auf eine günstige Lagerungstemperatur ausüben.

Außer der Temperatur ist sodann der Feuchtigkeitsgehalt der Luft von entscheidender Bedeutung für die Haltbarkeit und Frische des eingelagerten Obstes. Je nach der Sorte sollte man eine relative Luftfeuchtigkeit von 80 bis 90 Prozent haben. Die Gefahr einer zu trockenen Luft besteht also vor allem in Kellern, die einen Zementboden besitzen oder in solchen, wo gleichzeitig der Ofen für die Zentralheizung eingebaut ist. Um eine feuchte Luft zu erzielen, müssen wir den Boden ab und zu mit einer Gießkanne begießen oder feuchtes Moos in den Keller verbringen und fleißig mit Wasser feucht halten.

Dieses Verfahren ist schon mit gutem Erfolg in großen Kühlkellern verwendet worden.

Mit Hilfe einer kühlen und feuchten Aufbewahrung des Obstes wollen wir den Reifungsprozeß zurückhalten. Wir können diesen natürlichen Prozeß auch dadurch verlangsamen, indem wir das Lagerobst in Oelpapierschnitzel einbetten. Den gleichen Zweck erreichen wir mit der Einlagerung von Tafelobst in Torfmull. Da dadurch die Früchte etwas staubig werden, kommt dies mehr für den eigenen Verbrauch im Haushalte in Betracht.

Nun kann man die Haltbarkeit des Tafelobstes in guten Kellern günstig beeinflussen. Eine an sich nicht haltbare Sorte wird aber deswegen keineswegs zu einer Lagersorte. Das gilt übrigens auch für die Obstaufbewahrung im eigentlichen Kühlkeller. Um hier eine erfolgreiche Lagerung zu erzielen, müssen wir an sich haltbare Sorten verwenden. Wenn die Hausfrau deshalb den ganzen Winter über Obst zur Verfügung haben will, dann muß sie bei der Obsteinlagerung auf die natürliche Reifezeit der Sorten achten. Sie braucht Sorten von verschiedener Genußreife. Es gibt solche, die nur bis in den Januar hinein halten wie etwa die Goldparmäne, der Berner Rosen, der Sauergrauech, der Boskop usw. und wieder andere, die bis in den Frühling hinein sehr gut haltbar sind, wie der Glockenapfel, die Canada Reinette, der Bohnapfel usw. Man sollte daher mindestens zwei bis vier Sorten haben mit verschiedener Zeit der Genußreife, um stets Obst zur Verfügung zu haben, das genußreif geworden ist. Die

Haltbarkeit des Obstes ist nicht nur eine Sorteneigenschaft und eine Funktion eines guten oder schlechten Kellers, sondern eine gute Haltbarkeit des Obstes wird nicht zuletzt auch vom jeweiligen Jahrgang stark beeinflußt. In diesem Jahre sind die Voraussetzungen für gute Haltbarkeit besser gegeben als vor einem Jahre.

Der Schuldschein eines Sachwalters.

Es ist sattsam bekannt, daß Darlehensbureaux und gewisse gewerbsmäßige Geldvermittler recht hübsche Entschädigungen für ihren Mühewalt beanspruchen. Ebenso geläufig ist es, daß sich oft kleine Existenzen, die unverschuldet in Not geraten, diesen Parasiten am Volkskörper in die Arme werfen, mit dem Endeffekt, daß die angebliche Hilfe der Notlage nur scheinbar steuert, in Wirklichkeit vielmehr die Sorgen erhöht und das Ende mit Schrecken hinauszögert.

Nachdem die letzte Nummer des „Raiffeisenboten" den über 60 Fragen aufweisenden Erhebungsbogen für Darlehenslustige veröffentlicht hat, geben wir heute Kenntnis vom Text eines Schuldscheines, dessen sich das Sachwalterbureau Jakob Kehl in Luzern bedient.

Der Wortlaut ist folgender:

„**Schuldschein** Konto Nr.

Der Unterzeichnete ..... anerkennt, von Jakob Kehl, Sachwalter, Luzern, heute die Summe von: Fr.... schreibe Schweizerfranken... als Darlehen erhalten zu haben.

Zinsverhältnisse:

Der Schuldner verpflichtet bzw. verpflichten sich, diese Schuld ab.... zu verzinsen zu **1% per Monat**, ferner entstehende Kosten zu bezahlen und den Darlehensgeber für Bemühungen zu entschädigen. Die Verzinsung und die Kostenentschädigung haben halbjährlich zu geschehen.

Wenn die Kapital- oder Zinszahlungen nicht pünktlich erfolgen, ist der Zinssatz stets seit Beginn des Darlehens ein Prozent per Monat. Die **Verzugszinse** betragen in jedem Falle **ein Prozent per Monat.**

Rückzahlungsverhältnisse:

Der Schuldner verpflichtet sich, diese Schuld zurückzuzahlen in monatlichen Raten von Fr...., erstmals am...

Bestimmungen:

Der Darlehensgeber hat das Recht, die Forderung jederzeit auf **zwei Wochen** zur Rückzahlung zu kündigen.

Sind Ratenzahlungen vereinbart, so sind diese auf Verfall zu entrichten, ansonst die ganze Forderung ohne weiteres fällig wird. Für jede **Mahnung** wird **Fr. 1.—** zuzüglich Porti berechnet.

Für den Fall, daß der Gläubiger Jakob Kehl, Sachwalter, Luzern, oder dessen Stellvertreter die Forderung, oder einen Teil derselben, oder Zins, oder Verzugszinse auf dem Rechtswege geltend macht, verpflichtet sich die Schuldnerschaft, dem Gläubiger neben den rechtlichen Kosten auch die Porti und Auslagen zu ersetzen und überdies eine **Inkassoprovision** auf die ursprüngliche Schuld von **1%**, minimum Fr. 20.—, zu bezahlen. Falls Jakob Kehl, Sachwalter, Luzern, seine aus diesem Akt begründete Forderung an einen Dritten zediert, verpflichtet sich der Unterzeichnete bzw. verpflichten sich die Unterzeichneten, die **Abtretungskosten bis zu 6%** der Forderungssumme, mindestens aber Fr. 20.—, zu übernehmen und zu zahlen.

Für alle aus dem Verkehr mit dem Kreditgeber oder dessen Rechtsnachfolger und aus diesem Kreditverhältnis herrührenden Streitigkeiten sowie zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen nimmt die Schuldnerschaft Domizil beim Kreditgeber oder dessen Rechtsnachfolger und unterwirft sich dem dortigen Gerichtsstand und Recht, sofern es Jakob Kehl oder dessen Rechtsnachfolger nicht vorzieht, den ordentlichen Gerichtsstand bzw. Wohnsitz der Schuldnerschaft zu wählen.

Das gewählte Rechtsdomizil hat auch als Betreibungsort zu gelten, für den Fall, daß die Schuldnerschaft den Wohnsitz nach dem Ausland verlegen sollte.

Ist gegenwärtiger Schuldschein von mehreren Personen unterschrieben, so haften diese solidarisch."

Wer nun vermutet, auf Grund einer solchen Schuldverpflichtung würden Darlehen ohne Sicherstellung gewährt, wäre falsch beraten. Vielmehr wird, wie sich auf Grund konkreter Fälle ergibt, Realgarantie verlangt, mit welcher seriöse Geldinstitute ohne weiteres Vorschüsse zu leisten in der Lage sind.

Vermag ein Schuldner auf Grund einer solchen Verpflichtung pünktlich zu zinsen und zu amortisieren, kommt ihn das Darlehen ohne die Kosten und Ueberentschädigungen pro Jahr auf mindestens 12 % zu stehen. Gerät er aber aus irgendeinem triftigen Grund in Verzug, so riskiert er Auflagen, die sich u. U. auf die doppelte Höhe steigern können.

Glücklicherweise kann an Orten, wo Raiffeisenkassen bestehen, solchen Kreditbedürftigen zu anständigen Bedingungen, d. h. gegen eine Nettoverzinsung von 4%, geholfen werden, während bei Fehlen solcher gemeinnütziger Kreditinstitute in Geldverlegenheit gekommene kleine Leute bei ausbeuterischen Elementen Zuflucht nehmen.

Die Genossenschaft will immer wieder neu erarbeitet sein.

In einem bemerkenswerten Artikel erinnert Dr. Jaggi in der „Schweizerischen Bauernzeitung" die junge Generation an die Bedeutung der Genossenschaft für das wirtschaftliche Fortkommen des Landwirtes und schreibt dabei u. a. folgendes:

„Bei der jüngeren Generation wird die Genossenschaft hie und da gerne als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Die Genossenschaftsidee will aber immer wieder von jeder Generation neu erarbeitet sein. Die Genossenschaft ist ja nicht Selbstzweck, sondern sie bildet heute und in der Zukunft das zuverlässigste Mittel und geradezu die Grundlage für die bäuerliche Existenz. Jeder junge Bauer muß sich bewußt sein, welches wirtschaftliche Risiko ihm heute durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Verbände sowie durch die landwirtschaftlichen Organisationen abgenommen wird. Denken wir nur daran, was es zum Beispiel bedeutet, den Produzentenmilchpreis für längere Zeit zu garantieren, was es bedeutet, den Absatz einer ganzen Menge von Ernteprodukten sowie deren Verwertung weitgehend zu sichern. Von all diesen Maßnahmen profitiert allerdings leider auch der Außenseiter, der meist auf die Solidarität pfeift, solange es ihm gut geht, dessen Nächstenliebe dann aber erwacht, wenn er sich nicht mehr zu helfen weiß.

Genau so, wie es in einem wahren demokratischen Staatswesen keine politische Passivität geben darf, verlangt auch das Genossenschaftswesen eine ununterbrochene aktive Mitarbeit. Nur so können die großen Aufgaben, die speziell auf dem Gebiete der Verwertung noch zu lösen sind, erfüllt werden. Wie das Privateigentum das Leben lebenswert macht, so bildet die Genossenschaft je länger je mehr das wesentliche Hilfsmittel zur Erhaltung eines selbständigen Bauern- und Mittelstandes. Die Genossenschaft ist heute die wichtigste Voraussetzung zur wirtschaftlichen Wohlfahrt als Grundlage der ethischen Hebung der Allgemeinheit. Sie bildet den sichersten Weg, die Menschheit einer moralischen und geistigen Erneuerung entgegenzuführen."

Mit diesen Worten ist auch gesagt, daß die Genossenschaft nicht nur rein wirtschaftlich aufgefaßt werden darf, sondern in ihrem sittlichen, auf Hilfsbereitschaft, sozialem Fühlen und Opferfreude liegenden Sektor erfaßt und praktiziert werden muß, wenn sie nicht zur bloßen kapitalistischen Nachbildung degradiert werden soll.

Lebenskrisen und Persönlichkeit.

Jeder Mensch wird im Leben von Schicksalsschlägen heimgesucht, denen er oft nicht zu entgehen vermag. Aber wenn sich traurige Tatsachen aufeinander häufen zu einem Berg, der über einem einzufallen droht, dann muß man auch gleichzeitig einen Berg der Hoffnung aufrichten, der den der Traurigkeit überragt und den Blick in ein „besseres Land" freigibt.

Die Krise ist oft eine Frage der Persönlichkeit. Nur wer ein mutiger Mensch ist, überwindet sie. Die Frage ist nur, wie wird man, wie ist man eine Persönlichkeit? Als erste Etappe in diesem Streben betrachte ich die Aneignung von Wissen. Wissen ist Macht. Heute mehr denn je! Nur was man im Kopfe hat, kann einem nicht genommen werden. „Steckt euer Hirn in euer Geschäft", fordert Henry Ford; glaubst du nicht auch, daß er recht hat? Man muß denken bei allem, was man tut. Keine Halbheiten! Jeden Entschluß zu Ende denken!

Das Wissen allein, und wenn es noch so umfassend wäre, tut's aber nicht. Reichtum an Kenntnissen und Erfahrungen muß sich vereinigen mit den Kräften des Charakters. Der Charakter ist der größte Multiplikator menschlicher Fähigkeiten. Das ist eine Tatsache, deren Nichtbeachtung sich früher oder später rächen muß. Unsere Zeit braucht Charaktere, Männer, die fest und aufrecht stehen, komme, was kommen mag. Und einer der besten Erzieher zu einem praktischen Charakter ist die Arbeit. Sie erweckt und schult Gehorsam, Selbstbeherschung, Aufmerksamkeit, Fleiß und Beharrlichkeit; sie leiht dem Menschen Einsicht und Geschicklichkeit in seinem besonderen Berufe und Gewandtheit und Schnelligkeit in den Angelegenheiten des täglichen Lebens. Darum dreht es sich doch in der Tat! Darin müssen wir uns doch von der Masse Mensch unterscheiden. Die gewöhnlichen Leute sind bloß darauf bedacht, die Zeit zuzubringen und sie zu benutzen.

Ich gebe zu, es gibt Tage, an denen man nun einmal zu einem besonderen Höhenflug des Geistes nicht aufgelegt ist — sei es durch körperliche oder geistige Mißstimmung. An solchen Tagen denke ich jeweils daran, was mir mein Vater sagte: „Tue deine Pflicht!" Das ist nämlich ein weiterer Punkt, der zu einem inneren „Abgerundetsein" notwendig ist. Des Morgens muß man mit dem Gedanken aufstehen: ich will meine Pflicht tun. Des Abends sollte man sich zu Bett legen können mit dem Gedanken: ich habe meine Pflicht getan. Die Pflicht ist eine Schuld, welche jedermann bezahlen muß, um nicht in Mißkredit oder gar moralische Insolvenz zu geraten. Ein ausgebildetes Pflichtgefühl ist die Krone des Charakters. Das beste über diesen

Punkt hat aber Smiles im folgenden ausgesprochen: „Das Gewissen kann nicht so laut sprechen — ohne energischen Willen verhallt es ungehört. Wenn das Pflichtgefühl stark und die Bahn der Tätigkeit klar vorgezeichnet ist, so ermöglicht ein mutiger Wille, den das Gewissen stützt, dem Menschen, auf seiner Bahn wacker auszuschreiten und sein Ziel trotz Widerspruch und Schwierigkeiten zu erreichen. Und sollte sich doch einmal ein Fehlschlag ergeben, so bleibt wenigstens der Trost, daß man es um die Sache der Pflicht willen geschah. Es ist nun einmal so: nur das Gefühl, seine Pflicht getan zu haben, verleiht jenes Selbstbewußtsein, jenes Aufrechtsein, das die Persönlichkeit ausmacht!"

Das wäre speziell die ideelle Seite der Persönlichkeit. Es gibt aber auch eine materielle, mit Namen Sparen. Sparen ist oft der Weg in die Freiheit, denn Geld auf der hohen Kante bildet eine Art Rückgrat. Es verleiht einem eine gewisse Sicherheit, weil man eben, wenn es einmal recht schief gehen sollte, nicht darauf angewiesen ist, das nächste Beste zu ergreifen oder gar — wie das in unseren Tagen in den notleidenden Ländern so vielen ergeht — schön langsam im Brei der verzweifelten, trostlosen Masse unterzugehen.

Materiell-ideelle Grundlagen der Persönlichkeit! Sind sie glücklich in einem Menschen vereinigt, ginge es nicht mit rechten Dingen zu, wenn man sich nicht durchsetzte. W. M.

Eine Prognose aus dem Jahre 1883.

Bekanntlich ist der Thurgau, dank der Initiative des Bichelseer Dorfpfarrers Traber, das eigentliche Stammland der schweizerischen Raiffeisenbewegung geworden. Wer jedoch glaubt, man habe sich daselbst erst ums Jahr 1900, als die erste lebenskräftige Raiffeisenkasse der Schweiz „das Licht der Welt erblickte", um diese Selbsthilfeidee bekümmert, ist im Irrtum. Vielmehr wurde im Thurgau sowohl als auch in anderen Gegenden unseres Landes schon gegen 20 Jahre früher die Frage der Schaffung gemeinnütziger Spar- und Kreditgenossenschaften des Raiffeisensystems diskutiert. Insbesondere gaben die für die Landwirtschaft bösen 80er Jahre, die Tausende von bäuerlichen Existenzen vernichtet oder an den Rand des Ruins gebracht hatten, Veranlassung, sich mit dem landwirtschaftlichen Kreditwesen zu beschäftigen. Begreiflicherweise standen dabei die in Deutschland in voller Blüte befundenen Raiffeisenkassen im Vordergrund der Diskussion, zumal die Vorgänge in dem nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 aufstrebenden nördlichen Nachbarstaat stimulierend auf die Schweiz wirkten und die führenden schweizerischen Volkswirtschafter ihr wissenschaftliches Rüstzeug weitgehend an deutschen Hochschulen holten.

Die Ursachen der nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Mitteleuropa festgestellten landwirtschaftlichen Krisis der 80er Jahre wurden vorab auf den Mangel an genügendem wirtschaftlichen Reinertrag zurückgeführt und dieser wiederum teils den ungünstigen Witterungsverhältnissen, aber auch den ungenügenden beruflichen Kenntnissen der Bauernsame zugeschrieben. Die Hauptschuld jedoch führte man auf die ungünstigen landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse zurück, welche die Bauern nötigten, ihre Produkte vielfach im Moment preislichen Tiefstandes abzusetzen, um ihren laufenden Verpflichtungen genügen zu können. Dieser letztern Auffassung war man auch in maßgebenden landwirtschaftlichen Kreisen des Kantons Thurgau. Es geht dies insbesondere aus Vorträgen hervor, welche Fürsprech J. Scherrer in Sulgen (der bekannte spätere Nationalrat Scherrer-Füllemann) im Jahre 1883 im Schoße des thurgauischen landwirtschaftlichen Vereins über „das landwirtschaftliche Kreditwesen" gehalten hat. Nach näherer Skizzierung der unbefriedigenden Zustände um die Landwirtschaft der engern Heimat, kam er zu folgender Feststellung:

„Ich glaube nicht mit Unrecht den Satz aufstellen zu dürfen, daß der Mangel eines, zu billigem Zins erhältlichen, genügenden Betriebskapitals eine wesentliche Ursache des ungenügenden Reinertrages ist. In der Landwirtschaft ist es wie bei jedem andern Geschäft: Wer nicht über genügendes Betriebskapital verfügt, oder wer dafür Wucherzinse bezahlen muß, kann keine guten Geschäfte machen. Wer speziell auf den verschiedenen Gebieten des landwirtschaftlichen Betriebes den größtmöglichen Ertrag erzielen will, der muß über die diesen Ertrag bedingenden Mittel verfügen können."

Die Möglichkeit der Ertragssteigerung erblickte Scherrer vor allem in rationeller Verbesserung und Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Bodens (Meliorationen, Obstbau, Rebbau, Kunstdüngung, Kleegrasbau), Anschaffung zweckmäßiger Maschinen und Geräte, sowie in der Ausdehnung von Viehzucht und Milchwirtschaft. Um diese Ziele zu verwirklichen, mußten aber vor allem zweckmäßige Betriebskreditmittel vorhanden sein. Um sie zu erlangen und geldgebefreudige Kreditoren zu finden, postulierte Scherrer ein gesetzliches, beschränktes Konkursprivileg auf die Fahrhabe und Gutserzeugnisse zu Gunsten der Gläubiger; je nach Umständen sollte das Privileg auf 2—5 Jahre erstreckt und das Betriebsdarlehen innert dieser Zeit ratenweise abgetragen werden. Scherrer rechtfertigt eine solche Ausnahmestellung des kreditbedürftigen Landwirtes mit dem Hinweis, daß „der Stand der Landwirte der zahlreichste in der Schweiz ist (heute noch zirka 20 %! Red.) und überhaupt in allen europäischen Staaten der Grundstock der Bevölkerung darstellt."

Auf der Suche nach dem Kreditgeber, der sich dazu bereit erkläre, Darlehen gegen die angeführten Sicherheiten zu gewähren, kam dann der Referent auch auf die Darlehenskassen zu sprechen und führte dazu wörtlich aus:

„Es ist nun in jüngster Zeit aus der Mitte des thurgauischen landwirtschaftlichen Vereins der Vorschlag gefallen, die Betriebskreditfrage durch gemeindeweise organisierte, genossenschaftliche Darlehenskassen zu lösen. Ich habe diesen Vorschlag und seine Begründung mit lebhaftem Interesse geprüft. Allein, es sind mir sowohl gegen die Gemeinnützigkeit als auch gegen die praktische Ausführbarkeit Bedenken aufgestiegen. Einmal weil der Eintritt in eine solche Genossenschaft nur den gutsituierten Landwirten möglich wäre, weil nur sie als „kreditfähig und solid" angesehen werden könnten. Aber auch für diese wäre der Beitritt abschreckend. Er müßte seine ökonomischen Verhältnisse der Kritik durch Genossenschafter aussetzen. Endlich müßte die Solidarhaft gerade den sattelfesten Teil der Landwirte nachdenklich stimmen (!). Ein Genossenschafter, der bei seinem Eintritt kreditfähig und solid wäre, könnte mitsamt seinen Bürgen durch eigene Schuld oder Unglücksfall ruiniert (!) werden und dann erhielte die geforderte Solidarhaft eine unliebsame praktische Bedeutung. Ich kann mir eine Verwirklichung der Darlehenskassen nur in Verbindung mit dem einzuführenden gesetzlich zu stipulierenden Konkursprivileg auf Fahrnispfand vorstellen. Dann allerdings würde eine solche Kasse nicht nur leicht zu niedrigen Zinssätzen die nötigen Gelder bekommen, sondern auch ein wertvoller Beitrag zur Lösung der Betriebskreditfrage wäre geleistet."

Also wurden im Thurgau vor mehr als 60 Jahren die Aussichten für die Einführung der Raiffeisenkassen beurteilt. Das für die Raiffeisenkassen notwendig erachtete Konkursprivileg kam nicht, gleichwohl aber faßten sie — allerdings erst 17 Jahre später — Fuß. Und zwar vorab konnten sie es deshalb, weil der individualistisch-ungenossenschaftliche Geist, wie Scherrer ihn dem wohlhabenden Bauern der 80er Jahre zugeschrieben hatte, einem freundnachbarlichen-menschlichen, ja echt christlichen Helfergeist Platz machte und weil auch der kreditwürdige kleine Mann ebenso Zutritt hatte, wie der Begüterte, und nicht zuletzt, weil das Schreckgespenst: die Solidarhaft, die damals spukte, wie heute noch, in allen 48 Jahren, seitdem Raiffeisenkassen bestehen, im Verbande schweizerischer Darlehenskassen nie beansprucht werden mußte; allerdings nur dank frühzeitigem Zusammenschluß zu einem Verband, der von Anfang an für zuverlässige, fachmännische Revision sorgte und gegen Abweichungen von den Raiffeisengrundsätzen unerbittlich Front machte. Zweifelsohne hat der Raiffeisengedanke in hohem Maße erzieherisch gewirkt, das Füreinander-Einstehen innerhalb des Dorfkreises gefördert und so zu jenem harmonischen Einvernehmen beigetragen, wie es im Interesse einer ersprießlichen Dorfgemeinschaft gewünscht werden kann.

So sehr man gelegentlich der guten alten Zeit nachtrauert, darf doch betont werden, daß sie in wenigen Belangen zurückzuwünschen ist, und daß gerade der Bauer durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß nicht nur materiell profitiert, sondern erst dadurch in vermehrtem Maße zum mitfühlenden, auf das Allgemeinwohl bedachten Menschen und Bürger erzogen worden ist. Jeder Genossenschaftsführer soll denn auch nicht allein die materiellen Vorteile des Zusammenschlusses betonen, sondern auch die sozialethische Seite hervorheben und tatkräftig fördern. Damit bekommt die Bebauung der Scholle einen höheren Sinn und gibt jene lebhafte innere Befriedigung, die das rein materielle Vorwärtsstreben niemals geben kann. H.

Der Schutz der echten Genossenschaft im neuen Obligationenrecht.

(Ein bedeutungsvoller Entscheid des schweiz. Bundesgerichtes.)

Das alte Obligationenrecht vom Jahre 1881 hatte umfangreiche, zum großen Teil zwingende Vorschriften über die Aktiengesellschaften aufgestellt, dagegen das Genossenschaftsrecht bedeutend weniger einläßlich und zum überwiegenden Teil mit Bestimmungen nicht zwingender Natur, die nur galten, so weit die Genossenschaftsstatuten nichts sagten, geregelt. Einmal hat der damalige Gesetzgeber über die Schaffung des Genossenschaftsrechtes kein geeignetes Vorbild gehabt, und sodann wollte er der individuellen Entwicklung des Genossenschaftswesens möglichst freien Lauf lassen. Die Begriffsbestimmung des alten Obligationenrechtes bezeichnete die Genossenschaft als „Personenverband, welcher gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgt". Diese Begriffsbestimmung ermöglichte es nun jeder Gesellschaft, der die aktienrechtlichen Bestimmungen zu streng und zu eingreifend waren, sich in die Form der Genossenschaft zu kleiden, und bildete damit die gesetzliche Basis für eine ungehemmte Entwicklung pseudogenossenschaftlicher Gebilde, denen die wahre Genossenschaftsidee völlig fremd war.

Diese x-beliebige Verwendung einer auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden, vorab zur Verteidigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der finanziell schwächeren Teile unseres Volkes bedeutungsvollen Wirtschaftsorganisation sollte mit der Revision des alten Genossenschaftsrechtes unmöglich werden. Mit dem neuen Genossenschaftsrecht wollte der Gesetzgeber nur mehr die echte Selbsthilfegenossenschaft anerkennen, und er umschrieb darin die Genossenschaft „als Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt". Durch diese präzisere Abgrenzung des Genossenschaftsbegriffes sollten keine Gebilde mehr, die nicht echte Selbsthilfegenossenschaften waren, entstehen, d. h. im Handelsregister eingetragen werden können, und die noch bestehenden Genossenschaften hatten ihre Statuten dem neuen Recht anzupassen oder sich in eine andere Gesellschaftsform umzuwandeln. Verständlicherweise hatten es die Pseudogenossenschaften, denen es unter dem alten Recht ganz wohl war, nicht besonders eilig, ihre Bestimmungen dem neuen Recht anzupassen, und man begnügte sich wenn möglich mit einer bloß formellen Anpassung an das neue Recht, ohne die innere Struktur ihres Gebildes mit dem Wesen einer echten Genossenschaft in Einklang zu bringen.

So versuchte auch die im zürcherischen Handelsregister eingetragene „Genossenschaft Jupiter zum Steinhof" in Zürich, die in ihren bisherigen Statuten als Zweck „den Erwerb von Liegenschaften, sowie deren Verwaltung und Verwertung" bezeichnet hatte, ihre Statuten in der Weise dem neuen Recht anzupassen, daß sie den Zweck in Art. 2 der Statuten neu umschrieb: „... den Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, in gemeinsamer Selbsthilfe durch Erwerb eines oder mehrer Anteilscheine ein kleineres oder größeres Kapital in Grundbesitz sicher anzulegen". Sie glaubte offenbar, mit der Verwendung der rein äußerlich sehr genossenschaftlich anmutenden Formel „in gemeinsamer Selbsthilfe..." den Vorschriften des Gesetzes zu genügen, daneben aber ihrem bisherigen Zwecke weiter dienen zu können. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, das es mit der Durchführung der Anpassungsvorschriften auch in materieller Hinsicht erfreulicherweise sehr genau zu nehmen scheint, weigerte sich jedoch, die Statutenänderung einzutragen, da auch der neu umschriebene Zweck kein genossenschaftlicher im Sinne des neuen Obligationenrechtes (Art. 828) sei. Die Justizdirektion des Kantons Zürich schützte diese Auffassung des Handelsregisterführers, indem es eine gegen ihn angehobene Beschwerde mit folgender Begründung abwies:

„Die Genossenschaft Jupiter ist schon unter dem alten OR. keine eigentliche Genossenschaft gewesen. Gemäß ihrem bisherigen Zweck verfolgte sie reine Kapitalinteressen, indem sie durch Erwerb, Verwaltung und Verkauf von Liegenschaften die Herauswirtschaftung von Vermögensvorteilen bezweckte. In Wirklichkeit handle es sich einfach um eine Kapitalgemeinschaft, bei der die Kapitalbeteiligung die Grundlage für die Mitgliedschaft bilde und die Mitglieder bestrebt seien, ihr Anteilskapital nicht nur sicher, sondern vor allem auch möglichst ertragsreich in Grundbesitz anzulegen. Diese wirtschaftliche Funktion sei aber trotz der Statutenänderung die gleiche geblieben. Das neue Recht lasse aber nur noch die echten Genossenschaften zu, nämlich Körperschaften, bei denen das Schwergewicht auf der persönlichen Seite und auf der Solidarität der Mitglieder liege, die durch den Zusammenschluß ihre Einzelexistenz entlasten und durch die gemeinsame Ueberwindung gleichartiger Schwierigkeiten des wirtschaftlichen Lebens sich gegenseitig sichern und fördern wollen. Daß die Genossenschaft reine Kapitalinteressen verfolge, sei auch daran erkennbar, daß sie wirtschaftlich der Lebensversicherungsgesellschaft „Patria" gehöre, der sie vollständig untergeordnet sei."

Gegen diesen Entscheid wandte sich die „Genossenschaft Jupiter" mit einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, wurde aber mit ihrem Antrage ebenfalls abgewiesen. Auch das Bundesgericht, die oberste eidgenössische Gerichtsinstanz, schützte die Stellungnahme des Handelsregisterführers, daß mit der Anpassung der Genossenschaftsstatuten auch die Struktur und der Zweck der Genossenschaft dem neuen Recht angepaßt werden müsse. Die Anpassung an das neue Recht sei erst dann vollständig, wenn in den revidierten Genossenschaftsstatuten auch ein Zweck angegeben werde, der ein wirklicher Genossenschaftszweck sein kann; **denn der Gesetzgeber hat mit der Revision des Genossenschaftsrechtes im Jahre 1937 ohne Zweifel „eine grundsätzliche Sanierung des Genossenschaftswesens erstrebt".**

Dieser grundsätzliche Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes ist überaus zu begrüßen. Er wird wesentlich dazu beitragen, das schweizerische Genossenschaftswesen von ungenossenschaftlichen Elementen zu säubern. Schade ist nur, daß das Bundesgericht erst am Schluß der Anpassungsfrist, und nicht schon vorher Gelegenheit hatte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Für die schweizerische Raiffeisenbewegung ist dieser Entscheid unseres obersten Gerichtes eine Bestätigung für ihre kompromißlose Hochhaltung der echten Genossenschaftsprinzipien, die in der neuen Fassung des Raiffeisenstatutes eine noch festere Verankerung erfahren haben. —a—

Land und Leute in einer Bündner Berggemeinde.

Obersaxen liegt 1300 Meter hoch, zweieinhalb Stunden ob Ilanz im Bündner Oberland. Diese Gemeinde mit 800 Seelen mißt nahezu drei Wegstunden. Sie verfügt dank der Initiative einer zeitaufgeschlossenen Lehrerschaft seit letzten Sommer über zwei bereits in guter Entwicklung stehende Darlehenskassen (Meierhof und St. Martin) und wird in steigendem Maße von Feriengästen des Unterlandes aufgesucht. Sprachlich ist Obersaxen als Walsersiedlung eine Insel im romanischen Gebiet. Obwohl in der Schule deutsch unterrichtet wird und die Volkssprache mit derjenigen vom Oberwallis weitgehend übereinstimmt, versteht die Bevölkerung auch die romanische Sprache.

Auf der anderen Talseite kleben die Dörfchen mit den dunkelbraunen, sonnenverbrannten, selbstgezimmerten Häusern und Gaden wie Schwalbennester an der Hauswand, beschützt von den mächtigen Brigelserhörnern und der Tödikette mit ewigem Schnee und Gletschern. Jedes Dörfchen hat seine Kirche, wenigstens seine Kapelle. Kirche und Leben, Bauer und Priester sind hier noch ein harmonisches Ganzes. Es ist erfreulich, zu sehen, wie der seeleneifrige Ortspfarrer mit den Bergbauern fühlt und denkt; wie er auch für die irdischen Nöte und Sorgen seiner Pfarrkinder ein Herz hat; wie er bewußt den einfachen, zufriedenen Geist pflegt, für die berufliche Ertüchtigung der Söhne und Töchter besorgt ist und ungesunde, unchristliche Zeitströmungen fernhalten will.

In dieser terrassenförmigen Gegend finden wir bis 1500 Meter viele Kornfelder. Mit emsiger Arbeit suchen die Leute ihr Brot selber zu erarbeiten. Vor der Aussaat und bei der Ernte beten alle auf dem Feld gemeinsam ein Vaterunser. In den Dörfern finden wir überall bis neun Meter hohe Holzgerüste, sog. Kornhisten. Weil hier oben das Korn selten ganz ausreift, hängt man es für einige Wochen auf, damit es noch ganz ausreifen kann. Ein Fremder meinte einmal, man trockne hier das Bündner Fleisch!

Auffallenderweise finden wir hier viele absterbende Höfe. Fast in jedem Weiler stehen leere Bauernhäuser, die nur über die Sommermonate von Feriengästen bewohnt sind. Ein Brand zerstörte einst fast das ganze Dorf. Ungünstige Straßenverbindungen erschweren den Verkehr. Früher zählte diese Gemeinde einige hundert Einwohner mehr. Der Hang nach einem weniger strengen Leben zieht viele junge Leute ins Flachland. Aber durch großzügige Meliorationen und rationelle Bewirtschaftung des Bodens fänden hier noch viele Familien eine Existenz.

Ueber den Sommer sind die meisten Leute auf der Alp. Die Buben ziehen als Hirten in die Berge, haben den ganzen Sommer keine Schule.

Oft sagt man sich: Diese Bauern müssen ihr Brot schwer verdienen. Aber sie sind zufrieden und glücklich in dieser Einfachheit. Sie wissen den Segen Gottes zu schätzen, bitten darum und danken Gott auch dafür. —c—

Erwägungen zum bäuerlichen Erb- und Bodenrecht.

Wie das „Walliser Bauernblatt", Nr. 9, vom September 1948, berichtet, hielt Nationalrat Dr. Oskar Schnyder von Brig an der landwirtschaftlichen Tagung in Brig vom 6. Mai 1948 ein Referat über „Das Verhältnis des Bauernstandes zum Arbeiterstande im Oberwallis", wobei er u. a. auch auf das bäuerliche Erbrecht und das, in parlamentarischer Beratung stehende, neue Bodenrecht zu sprechen kam und darüber u. a. ausführte:

„Ein anderes Problem ist dasjenige des Erb- und Bodenrechtes. Hier sind die Schwierigkeiten schon bedeutend größer. Vor allem ist es bei uns nicht leicht, in allen Fällen sicher zu bestimmen, wer als Bauer und wer als Nichtbauer angesprochen werden darf.

Wenn von einer Familie ein Bruder auf öffentliche Arbeiten geht, damit Geld ins Haus kommt, kann er von den Geschwistern ausgeschlossen werden, auch wenn er beim Tode des Vaters gerade nicht zu Hause auf dem Gute arbeitet? Es kann jemand aus irgend einem Zufall im Augenblick der Verteilung Arbeiter sein in der Hoffnung, nach dem Erbfall Bauer oder auch Bauer sein zu können. Es kann jemand selbst auf Arbeiten sein, aber zu Hause Frau und Kinder haben, die einen ortsüblichen Landwirtschaftsbetrieb gut führen können.

Bei unsern kinderreichen Familien ist die Uebertragung des gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitzes auf eines der Kinder sehr schwierig. Der Uebernehmer müßte ja bis auf einen kleinen, seinem Erbteil entsprechenden Betrag das Gut mit Schulden beladen. Bei seinen Kindern würde es noch schlimmer sein. Es ist festgestellt worden, daß in Gegenden mit scharf ausgebildeten bäuerlichem Erbrecht die Kinderzahl sehr stark zurückgegangen ist. „Der Bauer hat nur ein Kind."

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Durchführung des bereits bestehenden bäuerlichen Erbrechtes und besonders des geplanten Bodenrechtes bei uns auf sehr große Schwierigkeiten stoßen wird.

Anderseits ist die Rentabilität des Betriebes durch einfache Vergrößerung desselben ohne Möglichkeit von Nebenverdienst nicht immer garantiert, besonders sobald fremde Arbeitskräfte angestellt werden müßten.

Auf der Seite des Arbeiters stellt sich die Lage so, daß er bei der Einführung des geplanten Bodenrechtes nur Arbeiter würde. Er müßte sich vorwiegend an Fabrikorten niederlassen, er und seine Familie müßten das Dorf verlassen; denn es hätte für ihn keinen Sinn mehr, immer wieder in sein Heimatdorf zurückzukehren und die Kinder dort aufzuziehen, wenn er dort keine Scholle Boden und für seine Familienangehörigen und für seine tote Zeit zwischen der Lohnarbeit keine Beschäftigung hätte.

Ich stelle mir die Rentabilität der Landwirtschaft und die Lebensmöglichkeit der Arbeiter so vor, daß die an und für sich bei Berechnung voller Manneslöhne nicht rentierenden Betriebe doch noch eine große Hilfe sind durch Einsatz der auf dem Arbeitsmarkt weniger gut verwertbaren Arbeitskräfte der Kinder, Frauen und ältern Leute. Während die Männer in den besten Jahren als Arbeiter, sei es in Fabriken, sei es auf öffentlichen Arbeiten, in Hotels, im Verkehr usw. das aus der Landwirtschaft nicht herauszupressende Bargeld verdienen.

Daher der Ruf nach dezentralisierter Industrie, Verkehrsmöglichkeiten zwischen den Dörfern und den Industriezentren, Heimarbeit, öffentlichen Arbeiten.

Nach meiner Ansicht besteht die Zukunft unseres Landes, besonders unseres Kantonsteils, nicht in einer vollständigen Scheidung der Bürger in Nur-Bauern und Nur-Arbeiter, sondern in einer Synthese beider Verdienst- und Existenzmöglichkeiten. Das will aber gar nicht etwa heißen, daß nicht nach Möglichkeit versucht werden soll, abgerundete und rationell betriebene Bauerngüter zu schaffen und zu erhalten, und daß man insbesondere der unsinnigen Zerstückelung Einhalt gebietet und eine vernünftige Zusammenlegung fördert.

Es ist hier noch etwas nicht zu vergessen. In der AHV sind nun außer für die Uebergangsrenten die Unterscheidungen in ländliche, halbstädtische und städtische Verhältnisse abgeschafft worden. Bei der begrenzten Höhe der AHV-Rente ist ein Lebensabend ohne eigenen Besitz und besonders ohne eigenes Heim noch keineswegs gesichert. Wenn aber die alten Leute noch eine Wohnung haben und etwas Landwirtschaft, so können sie mit dem bescheidenen Beitrag der AHV und dem kleinen Ertrag der Landwirtschaft in vielen Fällen einen sorgenfreien Lebensabend haben, der in der Stadt auch mit den kantonalen Zusatzbeiträgen nicht möglich sein wird."

Was kann zur Einführung des landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzes veranlassen?

Bekanntlich gelangen die Bestimmungen über die Entschuldung der Landwirtschaft aus dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 nur in denjenigen Kantonen zur Anwendung, welche die Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung in ihrem Kantonsgebiet beschließen und zu diesem Zwecke eine Tilgungskasse gründen. Bis zur Zeit haben sich, Irrtum vorbehalten, erst vier Kantone definitiv zur Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung entschlossen, nämlich Baselland, Neuenburg, Luzern und Zürich. Auch im Kanton Schwyz hat sich der Kantonsrat auf dem Wege einer kantonsrätlichen Verordnung zur Durchführung der Entschuldung entschlossen. Wie wir dem 15. Geschäftsbericht des bäuerlichen Hilfsfonds des Kantons Schwyz entnehmen, „waren hiefür besonders zwei Gedanken wegleitend:

1. man wollte der für die Entschuldung zur Verfügung stehenden Bundeskredite nicht verlustig gehen, und
2. sich nicht dem späteren Vorwurfe aussetzen, man hätte die Entschuldung dannzumal durchführen sollen."

Von einem Bedürfnis nach Entschuldung der Landwirtschaft ist also nicht die Rede, einzig das Geld, das der Bund den Kantonen gibt, lockt, und man ist bereit, auch Unnötiges zu tun, und dies heute, nur um sich die Bundessubvention nicht entgehen lassen zu müssen. Diese beträgt nach dem vom Bundesrat aufgestellten Verteilungsschlüssel für den Kanton Schwyz jährlich Fr. 75 999.—. Wahrhaftig ein richtiger Tanz um das goldene Kalb. Nach dem Bedürfnis der Staatsausgabe wird nicht mehr gefragt, sondern nur darnach, was hat man zu tun, um das überschüssige Steuergeld des Bundes auch wirklich zu verbrauchen. Müssen denn die Subventionen um jeden Preis einfach vergeben werden? Es ist doch schade, wenn der Bund, der von seinem Vollmachtenrecht, neue Steuern zu erheben, reichlich Gebrauch gemacht hat, nicht auch Subventionen, die überflüssig sind, sistieren kann. Auch das diente zum Schutze unseres Landes und unseres guten Schweizerfrankens.

Offenbar besteht im Kanton Schwyz auch in der Tat kein Bedürfnis nach Entschuldung der Landwirtschaft, oder dann ist es doch von so geringer Größe, daß zu seiner Befriedigung die Mittel des bestehenden bäuerlichen Hilfsfonds ausreichen würden. Der bäuerliche Hilfsfonds des Kantons Schwyz, in anderen Kantonen Bauernhilfskasse genannt, hat nämlich gemäß Jahresabschluß per 31. Dez. 1947 von seinem gesamten Kapital von Fr. 587 607.43 volle Fr. 286 808.25, also annähernd die Hälfte, in Wertschriften und Bankguthaben angelegt, also z. Z. nicht zur Unterstützung notleidender Bauern benötigt. Diese schätzen ihre Freiheit höher als die staatliche Hilfe. Was soll nun mit diesem Gelde geschehen? Auch bei den Bauernhilfskassen in den anderen Kantonen betragen diese brachliegenden Gelder, die seinerzeit den Kantonen aus Bundessubvention zur Verfügung gestellt wurden, weit über 12 Millionen Franken. Sollen darauf noch weitere Steuergelder des Volkes nutzlos angehäuft werden?

Im Kanton Schwyz ist nun allerdings gegen die Einführung der landwirtschaftlichen Entschuldung und der damit notwendigen Tilgungskasse das Referendum ergriffen worden und auch zustande gekommen, so daß die kantonsrätliche Verordnung noch dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden muß. =a=

Noch eine „Weinaffäre".

„Der Genossenschafter", das Organ des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur, schreibt redaktionell zum Zusammenbruch der in letzter Zeit in der Oeffentlichkeit viel diskutierten Compagnie Viticole de Cortaillod (Weinverwertungsgesellschaft Cortaillod, Neuenburg), die angeblich von deutschschweizerischen Banken in die Enge getrieben worden ist und durch prächtige Plakate für ihre Produkte eine sehr ansprechende Reklame entfaltete, u. a. folgendes:

„Ein Gläubiger hatte die Konkurserklärung der Gesellschaft beantragt. Indessen hielt es der Bezirkspräsident für angezeigt, zunächst eine Nachlaßstundung für vier Monate zu gewähren. Möglicherweise wird hiegegen Rekurs eingereicht werden.

Die Ursachen dieses Zusammenbruchs sind nicht zuletzt bei den vom westschweizerischen Weinbau allgemein begangenen grundsätzlichen Fehlern zu suchen. Die solider veranlagten Ostschweizer Rebbauern können daraus erneut lernen, wie man es nicht machen soll. Bedauerlich ist nur, daß sie unter dem Fiasco der westschweizerischen Preispolitik nun ebenfalls zu leiden haben werden.

Als nach dem Kriege wieder Weine importiert werden konnten, brachte Cortaillod, wie noch zahlreiche westschweizerische Kellereien den sog. „Vin pétillant" (Spritziger Wein), eine zulässig erklärte (!) Mischung von 1946er Neuenburger mit weißem Ungarwein, in den Handel. Sie lieferte beträchtliche Mengen dieses Weines nach der deutschsprachigen Schweiz, wo er sich aber als unverkäuflich erwies. Der Rückgang der Preise und die Buch- und Kellerkontrolle brachten die Gesellschaft in noch größere Schwierigkeiten. Sie konnte ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, trotzdem noch pro 1947 ein Reingewinn von 281 000 Franken errechnet wurde. Verdächtig erschien aber, daß man plötzlich auf eine Dividende verzichtete. Eine Reihe von Weinbauern erhielt für ihre Lieferungen von der Gesellschaft keine oder nur Teilzahlungen. Eine Anzahl von ihnen mußte den gelieferten Wein zurücknehmen, um dessen Absatz selbst zu versuchen.

Dies alles ist um so bemerkenswerter, als diese Gesellschaft den Aktionären gegenüber laut nicht überall erschienenen Zeitungsmeldungen in den letzten Jahren durchaus nicht knickerig war, hat sie doch in den Jahren 1938 bis 1946 insgesamt nicht weniger als ca. 70 % Dividende ausgerichtet, was einem Durchschnittssatz von 8 % entspricht. Neben dem Aktienkapital von 3 Millionen Franken wurde 1943 noch eine Millionen-Obligationenanleihe zum noblen Satz von 4 % ausgegeben. Die jährliche Belastung mit Dividenden betrug also jeweils eine Viertelmillion Franken, die Zinsen für weitere Fremdkapitalien nicht eingerechnet.

(Man wird sich nachgerade fragen müssen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß sich die seriösen Weinverkaufsfirmen zusammenschließen und (ähnlich wie beim Honig) unter einer Schutzmarke „Echter Schweizer Wein" ihre Weine zum Verkaufe bringen, nachdem beim Konsumenten durch die offiziellen und inoffiziellen Weinpantschereien ein tiefgreifendes Mißtrauen gegenüber der gesamten Weinwirtschaft Platz gegriffen hat. Red.)

Nachteile des industriellen Vorstoßes in die Bergtäler.

Im kürzlich veröffentlichten Jahresbericht pro 1946/48 der land- und alpwirtschaftlichen Schule von Uri, in deren Unterricht stets auch die Raiffeisenkassen behandelt werden, äußert sich ihr Direktor, ing. agr. Pater Leo Wyler über die land- und alpwirtschaftlichen Verhältnisse in der Innerschweiz und skizziert dabei die Licht- und Schattenseiten der immer mehr auch in die Bergtäler vorstoßenden Industrie u. a. mit folgenden Worten:

„Der Alpenwall ist den Krieg über als gewaltige Festung dagestanden. Frühzeitig hat unser General die strategische Bedeutung der Kernzone entdeckt und ausgenützt. Aber noch jemand anders hat die besondere Lage der Innerschweiz entdeckt und sucht sie für seine Zwecke auszunützen: die Industrie. Rauchende Kamine und lärmende Maschinen rücken immer tiefer in die stillen Bergtäler hinein. Wo auf einer Bergmatte wenige Kühe ein karges Futter finden, aber doppelt und dreimal soviel hungrige Mäuler eng gedrängt um den Tisch herum sitzen, da wird die Fabrikbeschäftigung zum willkommenen Verdienst.

Eine große Gefahr lastet aber wie eine drohende Gewitterwolke über dem Bergvolk. Immer mehr und mehr der besten Arbeitskräfte wandern ab. In Uri ist z. B. die landwirtschaftliche Bevölkerung unter einen Drittel der gesamten Einwohnerschaft gesunken. Auch von unsern Ehemaligen hat mehr als einer Arbeit und Existenz außerhalb der Landwirtschaft gesucht und gefunden. Einzelne von ihnen sind freilich wieder zur Scholle zurückgekehrt.

Gefährlicher noch ist die geistige Landflucht. Altehrwürdige Bauernbräuche werden zusehends seltener. Religiöse Sitten und christliche Grundsätze schwinden mehr und mehr. Statt dessen macht sich auf dem Lande ein fremdes Gebaren breit. Städtisches Wesen nistet sich in den alten Bauernstuben ein. Mancher Bauernsohn verblieb zu Hause, aber er fühlt sich nicht mehr daheim. Daheim und doch fremd!"

Die Straßenunterhaltspflicht der Gemeinden.

(Aus dem Bundesgericht.)

Am 20. April dieses Jahres hatte das Bundesgericht die Frage der Unterhaltspflicht der Gemeinde an ihren Straßen zu beurteilen. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Die beiden, im Wallis gelegenen Dörfer Mâche und Hérémence sind heute durch eine Fahrstraße miteinander verbunden, während früher ein etwa 20 Meter höher gelegener Weg, parallel zur heutigen Fahrstraße, die Verbindungslinie bildete, der noch immer von den Bewohnern der obern Häuser des Dorfes Mâche benützt wird. Im Dezember 1944 hatten zwei Lawinen beide Wege unterhalb des Dorfes Mâche auf eine Länge von 30—40 Meter über 6 Meter hoch verschüttet. Die Gemeinde Hérémence ließ dann mit Hilfe des Kantons einen Graben durch den Lawinenschnee schaufeln, um wenigstens die Fahrstraße wieder begehbar zu machen. Trotzdem benützte ein im oberen Teil von Mâche wohnender Bauer, der in Hérémence das Postauto besteigen wollte, den alten, oberen Weg, um nach Hérémence zu kommen. Bereits vor Tagesanbruch machte er sich auf den Weg. Während er anfänglich einer Spur folgen konnte, suchte er bei der Lawinenverschüttung, die hart gefroren war, vergeblich nach einer Spur und stürzte beim Versuch, auf die Fahrstraße herunterzusteigen, über eine 3,5 Meter hohe Schneewand, wobei er Rückgratverletzungen erlitt, die eine Lähmung zur Folge hatten und nach monatelanger Krankheit den Tod herbeiführten.

Die Witwe und die beiden minderjährigen Kinder des Verunfallten belangten darauf die Gemeinde Hérémence auf insgesamt Fr. 83 000 Schadenersatz und Fr. 10 000 Genugtuungssumme. Dafür beriefen sie sich auf Art. 58 des schweizerischen Obligationenrechtes, der bestimmt:

„Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hiefür verantwortlich sind."

Die Gerichtspraxis hat den Begriff des Werkes stets weit gefaßt und darunter auch öffentliche Straßen und Plätze verstanden. Die Gemeinden sind demzufolge als Eigentümer ihrer öffentlichen Straßen und Plätze für die Folgen von Unfällen haftbar, die auf mangelhaften Zustand ihrer Verkehrswege zurückzuführen sind. Und zwar besteht diese Haftbarkeit des Werkeigentümers auch ohne jegliches Verschulden seinerseits.

Im obigen Falle hat dann die Gemeinde Hérémence sich darauf berufen, daß der Unfall einzig auf das Selbstverschulden des Verunglückten zurückzuführen sei, der den fahrbaren Weg hätte benützen können und nicht bei der Dunkelheit den verdeckten alten Weg zu gehen brauchte, zumal er bei Verlassen des Hauses noch auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden sei. Wegen dieses Selbstverschuldens des Verunglückten bestritt die Gemeinde ihre Haftbarkeit.

Das Bundesgericht, das sich mit der Frage letztinstanzlich zu befassen hatte, entschied, daß die Haftung der Gemeinde aus Art. 58 OR grundsätzlich zu bejahen, durch das Selbstverschulden des Verunfallten die Entschädigungspflicht aber um ein Drittel zu reduzieren sei. Es ging dabei u. a. von folgenden Erwägungen aus:

Wohl war die Gemeinde nicht verpflichtet, auch den oberen Weg frei zu machen, nachdem die Fahrstraße wieder begehbar, die Verbindung mit Hérémence also auch für die Bewohner des oberen Teiles von Mâche auf einem kleinen Umwege erreichbar war. Die Anforderungen, daß das Gemeindewesen die zur Abwendung von Gefahren notwendigen Maßnahmen zu treffen habe, dürfen gegenüber Berggemeinden nicht allzu hoch gespannt werden. Sie stehen mit ihren beschränkten Mitteln vor übermächtigen Naturgewalten, und es kommt vor, daß Ortschaften wegen Lawinen tagelang von der Außenwelt abgeschnitten sind. Ebensowenig konnte aus der Verpflichtung der Gemeinde zum Straßenunterhalt abgeleitet werden, daß sie den — im Winter regelmäßig erfolgenden — Niedergang der Lawine hätte anzeigen sollen.

Dagegen hätte die Gemeinde dafür sorgen sollen, daß die Freimachung der Fahrstraße nicht eine Gefahr für die Benützer des alten Weges schaffe. Es war unzulässig, bei dieser Arbeit einen steilen Schneehang gegen den oberen Weg auszuschaufeln und die betreffende Stelle der Straße in diesem Zustande zu belassen. Hier hätte ohne große Mehrkosten eine gefahrlose Verbindung mit dem oberen Weg ausgeschaufelt werden können, oder der Zugang zum oberen Weg hätte in Mâche abgesperrt werden sollen.

Anderseits aber ist der Unfall weitgehend auf das Selbstverschulden des Verunglückten zurückzuführen, von dem es unvorsichtig und unklug war, diesen Weg in der Dunkelheit zu begehen und im Dunkeln den Abstieg über einen steilen Schneehang zu versuchen.

—a—

Zentralschweizerischer Unterverband.

Ist es erfahrungsgemäß zweckmäßig, die Tagungen der Unterverbände im Lande draußen, an Sitzorten angegliederter Kassen abzuhalten, so hat sich der Beschluß des zentralschweizerischen Unterverbandsvorstandes, die diesjährige Jahrestagung der Raiffeisenkassen von Luzern, Ob- und Nidwalden im Lande Bruder Klausens durchzuführen, als besonders glücklicher Gedanke erwiesen. Nicht weniger denn 124 Delegierte als Vertreter sämtlicher angegliederter Kassen (mit Ausnahme von Langnau)

hatten sich am vergangenen 23. September im lieblichen Hochtal der Melchaa eingefunden, und es waltete über der ganzen Versammlung ein so erhabener, froher und zuversichtlicher Geist, daß von einer Raiffeisenatmosphäre bester Art gesprochen werden konnte.

In 3 Autocars und zahlreichen Privatwagen ging es am frühen Vormittag vom Startplatz Luzern aus der nebligen Niederung dem Vierländersee entlang über Sarnen in das in prächtigem Herbstsonnenglanz strahlende Melchtal, wo der Engelberger Pater Michael Iten im Rahmen seiner unermüdlichen, segensreichen Tätigkeit für Tal und Volk vor acht Jahren auch eine Raiffeisenkasse ins Leben gerufen hat, die sich trotz angeborener Zurückhaltung der Talleute bereits zu einem Institut mit rund einer Viertel Million Franken anvertrauter Gelder entwickelt hat.

Genau zu der für den Versammlungsbeginn vorgesehenen zehnten Tagesstunde eröffnete Unterverbandspräsident, Gemeindeammann A. Büchli, Root, im Speisesaal des Hotel Alpenhof die stattliche Versammlung mit einem gehaltvollen Begrüßungswort. Dasselbe galt insbesondere der Kasse des Tagungsortes und ihrem edlen Pionier, der auch der schweizerischen Raiffeisenzentrale in sorgenvoller Kriegszeit wertvollste Dienste geleistet hat, sowie der Kassierin Frl. Kaiser, aber auch dem mit der Talschaft wohl vertraut gewordenen Verbandsvertreter Dir. Heuberger und schließlich all den zahlreich erschienenen Delegierten, welche durch ihren Besuch ihre Liebe und Anhänglichkeit an das echt menschenfreundliche raiffeisensche Gedankengut zum Ausdruck gebracht haben.

Nach Ergänzung des Tagesbüros durch Ernennung der Herren Kassiere Bieri, Hasle, und Thüring, Reiden, zu Stimmenzählern, ließ Unterverbandsaktuar O. Thalmann, Escholzmatt, die letztjährige wohlgelungene Tagung von St. Urban durch Vorlesung eines in markante Sätze gefaßten Protokolls Revue passieren, während Kassier Krayenbühl, Pfaffnau, die mit einem Aktivsaldo von Fr. 1880.15 abschließende Jahresrechnung eröffnete, welche gemäß Antrag der Prüfungskasse Sachseln vorbehaltlose Genehmigung fand. Gemäß Antrag des Vorstandes wurde der Jahresbeitrag auf Fr. 3.— pro Fr. 100,000.— Bilanzsumme angesetzt und gleichzeitig beschlossen, neuen Raiffeisenkassen einen Gründungsbeitrag von Fr. 100.— zu verabfolgen.

In einem meisterhaft abgefaßten, humorgewürzten Jahresüberblick entrollte hierauf Kassier alt Lehrer J. Baumeler, Buttisholz, ein anschauliches Bild von den wichtigsten, mit dem Wirken des Unterverbandes direkt oder indirekt verbunden gewesenen Daten. Außen- und innenpolitische Momente mit Ostwindablehnung fehlten ebensowenig wie wirtschaftliche Höhen- und Tiefpunkte und heilsame Ermahnungen zu zeitgemäßer, durch Statuten und Grundsätze gewiesener Kreditgewährung. Die Feststellung erfreulicher Fortschritte, welche insbesondere in einer Bilanzausweitung um 3,4 auf 40,4 Mill. Fr. bei den 44 angeschlossenen Kassen und einer Erhöhung der Spareinlagen um 2 auf 28 Mill. Fr. gekennzeichnet sind, gab Veranlassung, die vorherrschend recht eifrige Tätigkeit der gemeinnützig tätigen Kassaorgane dankbar zu würdigen und dem Verbande für seine stets hilfsbereite, mit reicher Erfahrung ausgerüstete Hand Anerkennung zu zollen. Lebhafter Applaus und die Erhebung des Vortragenden zum Berichterstatter für die laufende Amtsperiode lohnte die tiefschürfenden Ausführungen. Mit Akklamation und besten Glückwünschen wurde hierauf die neue Darlehenskasse Hofstatt (Luthern) in den Unterverband aufgenommen.

Damit waren die ordentlichen Jahresgeschäfte erledigt, und es gab Präsident Büchli in einem dreiviertelstündigem Exposé eine eingehende Orientierung über den Stand der in Verbindung mit dem Verband bei der luzernischen Kantonsregierung erfolgten Bemühungen zur offiziellen Erlangung der Mündelsicherheit der Raiffeisenkassen. Aus zahlreichen schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen resultierte eine grundsätzliche Bereitwilligkeit der Regierung, die einschlägige Verordnung vom Jahre 1912 einer Revision zu unterziehen und unter gewissen Bedingungen Spareinlagen bis Fr. 5000.— bei Raiffeisenkassen als zulässig zu erklären. Nach Abklärung einer die Belehnungsgrenze von Hypotheken berührenden Bestimmung in Art. 29 des Kant. Grundbuchgesetzes kann die Inkrafttretung der für das Zutrauen zu den Raiffeisenkassen bedeutsamen Erneuerung erwartet werden.

Nach diesem beifällig aufgenommenen Referat gab Dir. Heuberger seiner lebhaften Freude Ausdruck, diesmal am einstigen „Verbandsfilialsitz" mit den zentralschweizerischen Raiffeisenmännern Kontakt nehmen zu dürfen. Er überbrachte den Gruß der Verbandszentrale, dankte für die Mithilfe bei der eben zurückliegenden, für die gedeihliche Weiterentwicklung der schweizerischen Raiffeisenbewegung sehr bedeutsamen Statutenrevision und unterstrich die sozial-ethischen Ziele, welche unzertrennlich mit echtem Raiffeisentum verknüpft sind. Im weitern hob er die Bedeutung hervor, welche der im Wurf liegenden Revision der luzernischen Vormundschaftsverordnung zukommt, die anderseits einmal mehr zu streng grundsatztreuer Kassaführung verpflichtet.

Der Besuch der prächtigen Dorfkirche machte die Teilnehmer mit einem wahren Bijou eines ländlichen Gotteshauses vertraut, worauf eine anderthalbstündige Pause der Einnahme des wohlzubereiteten Mittagessens diente, das Abteilungen des Kirchenchors und Kinder in schmucker Taltracht mit gesanglichen und poetischen Darbietungen recht ansprechend umrahmten und den Herrn Kaplan zu einem sinnigen Willkommgruß von Ortskasse und Talschaft Anlaß bot.

Die Nachmittagssitzung diente vornehmlich zur Entgegennahme eines Referates von Dir. Heuberger über die Entwicklung der Geldmarktlage und Zinsfußgestaltung, sowie über die Liquiditätsnotwendigkeiten, wie sie sich aus weitblickenden Verwaltungsgrundsätzen und den einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen Bankengesetzes ergeben. Obschon seit einigen Monaten wieder eine gewisse Entspannung am Geldmarkt festzustellen ist, wird sich voraussichtlich eine ca. viertelprozentige Erhöhung des seit zwei Jahren beobachteten außerordentlich tiefen Zinsniveaus ergeben, nachdem bereits eine Reihe von Kantonalbanken dazu den Auftakt gegeben haben. Damit unsere Bewegung wie bis anhin ohne jegliche Fremdkredite auskommen und damit ein wertvollstes Stück Freiheit und Unabhängigkeit bewahren kann, ist es notwendig, daß auf der ganzen Linie den einschlägigen Liquiditätsvorschriften volle Aufmerksamkeit geschenkt wird, was gebührende Zurückhaltung in der Kreditgewährung und zweckmäßige Werbung von Neugeldern bedingt.

Die beifällige Aufnahme dieses Vortrages bekundete Zustimmung zu den Ausführungen des Referenten, worauf Präsident Büchli die flott geleitete Versammlung mit allseitigem herzlichem Dank, insbesondere an den gastfreundlichen Tagungsort, und mit einem kräftigen Appell zu eifriger Weiterarbeit im Dienste unserer schönen, volksdienenden Idee abschloß und die bequemen, motorisierten Vehikel die Delegierten in flotter Fahrt über die nidwaldnerische Kapitale in die Leuchtenstadt zurückführten. Die wohlvorbereitete, vorzüglich geleitete Tagung in Arnold von Melchtals Landen hat ausgezeichnete Eindrücke und erfreuliche Perspektiven für die Vertiefung und Verbreitung des Raiffeisengedankens in der Zentralschweiz hinterlassen, die den Vorzug hat, den bevorzugten Landeskongreßort der Raiffeisenkassen in sich zu schließen.

Tessinischer Unterverband.

Sonntag, den 10. Oktober hielt der tessinische, als jüngster der 21 Unterverbände innerhalb der schweizerischen Raiffeisenbewegung, seine erste ordentliche Generalversammlung ab.

Die in den Rahmen der kantonalen landw. Ausstellung in Bellinzona eingefügte Tagung nahm in allen Teilen einen recht befriedigenden Verlauf und zeigte, daß der Raiffeisengedanke nun auch in der italienischen Schweiz difinitiv Fuß gefaßt hat und trotz gewaltiger noch zu überwindender Schwierigkeiten vor einer vielversprechenden Zukunft steht.

Prof. Plinio Ceppi v. Morbio Superiore, der vom letzten schweizerischen Verbandstag bereits wohlbekannte Unterver-

bandspräsident, konnte rund 30 Delegierte als Vertreter sämtlicher bestehender 14 Kassen begrüßen und in seinem Jahresbericht von erfreulichen Anfangserfolgen der jungen Organisation berichten. Die Zahl der Mitglieder hat bereits 500 erreicht, die Bilanzsumme ist auf über 2 Mill. Fr. gestiegen, der Jahresumsatz pro 1947 betrug 5,3 Mill. Fr. Die Zahl der Spareinleger hat sich um ein rundes Hundert auf 700 erhöht, und es erweiterten die Reingewinne von 3800 Franken den Reservebestand auf 32 137. Mit Akklamation wurden die 3 seit Jahresfrist gegründeten neuen Kassen von Montecarasso, Vezia und Canobbio in den Unterverband aufgenommen.

Im Anschluß an die geschäftlichen Traktanden gab Hr. R. Giudici vom Verband schweizerischer Darlehenskassen auf Grund der Wahrnehmungen im Revisionsdienst einen eingehenden Ueberblick über den Stand der Kassen und die Hindernisse, die zu überwinden sind, und versicherte die mutigen Initianten und heutigen leitenden Organe der vollen Sympathie und tatkräftigen Unterstützung des Zentralverbandes. Wohl wird es große Anstrengungen brauchen, bis die für die entlegenen, ökonomisch schwachen Tessiner Dörfer so wohltätige Raiffeisenidee in erweitertem Maße starke Wurzeln geschlagen hat, bis das von Behörden und leider auch von landwirtschaftlichen Führerkreisen entgegengebrachte Mißtrauen überwunden ist und die Früchte einer bedeutsamen Selbsthilfeaktion geerntet werden können. Der an der Tagung zum Ausdruck gelangte feste Wille und die Einfügung in ein grundsatztreues Raiffeisentum bürgen jedoch dafür, daß auch bei unsern „fratelli ticinesi" dieser speziell in den Bergdörfern erprobte Selbsthilfegedanke zum Durchbruch gelangt und damit auch der Zentralverband die volle Genugtuung erhält, durch seine Mithilfe eine echt patriotische Tat vollbracht zu haben.

Vermischtes.

Zum Familienausgleichskassen-Problem. Während die westschweiz. Kantone unter der Führung der Waadt sozusagen durchwegs die Familienausgleichskassen obligatorisch erklärt haben, verfügt in der deutschen Schweiz nur Luzern über ein derartiges Obligatorium. Es wirkt mehr und mehr verwunderlich, weshalb nicht in weiteren kantonalen Parlamenten Vorstöße für diesen nun bereits erprobten Fürsorgegedanken gemacht werden und so die Gefahr besteht, daß diese auf eidg. Boden nach Volksabstimmung grundsätzlich bejahte Frage auf die lange Bank geschoben wird.

Rußland vom Arbeiterstand aus gesehen. Im „Zürcher Volksrecht" wird festgestellt, daß die sozialen Unterschiede in Rußland weit größer sind als anderswo. Während ein qualifizierter Arbeiter etwa 300 Rubel Monatslohn bezieht, kommen die Parteisekretäre, Minister, Generäle bis auf 30 000 Rubel. Der Fabrikdirektor bezieht etwa 30mal mehr als ein Durchschnittsarbeiter. Die höheren Beamten haben Dienstwagen, Restaurants, Erholungsheime, eigene Villen und große Bankkonti. Orden, Paradeuniformen blühen stärker als in der Zarenzeit. Die Klassenunterschiede sind größer denn je. Um die notwendigsten Gebrauchswaren kaufen zu können, muß der russische Arbeiter fünfmal länger arbeiten als sein Schweizerkollege. Die russische Arbeiterfamilie lebt in einem Zimmer. Im Vergleich zur Schweiz lebt der russische Arbeiter in Armut und wird ausgebeutet.

Die direkten Steuern sind gering und nur wenig progressiv. Der Fabrikdirektor mit 50mal höherem Lohn als der durchschnittliche Arbeiter bezahlt wie dieser 13 % von seinem Einkommen.

Eine Steuerinitiative besonderer Art wurde in Zürich gestartet. Zur Erleichterung der Lage der Kleinrentner, der „Stiefkinder des Staates", und gleichzeitig um den Jungen das Sparen und die Vorsorge für das Alter nicht „zu verleiden", sollen bei Vermögen bis 100 000 Fr. von erwerbsunfähigen Personen die ersten 40 000 Fr. steuerfrei gelassen werden.

Zu den Mißverhältnissen zwischen Rohstoff- und Kleiderpreisen bemerkt der zürcherische Kantonsrat Meierhans, daß der schweiz. Konsument vom starken Abschlag nichts spüre, den die Fabrikanten und Grossisten für die Kleiderfabrikation erfahren hätten. Die schweiz. Textilindustrie könnte ihre Absatzsorgen los werden, wenn der Konsument die Möglichkeit bekäme, zu normalen Preisen einzukaufen.

Bundesrechtliche Ordnung des genossenschaftlichen Bürgschaftswesens? Der Bundesrat hat den wirtschaftlichen Spitzenverbänden einen Entwurf für eine bundesrechtliche Regelung der Bürgschaftsgenossenschaften unterbreitet. Der Entwurf soll im Laufe des Jahres den eidg. Räten unterbreitet werden.

Sind Hypotheken auf Neubauten sicher? Im „Tagblatt der Stadt Zürich" war kürzlich folgendes Inserat zu beobachten:

„Pensionskasse übernimmt 1. Hypothek zu 3¾ % auf Ia. Zürcher Liegenschaften. **Neubauten ausgeschlossen.**"

Daß 1. Hypotheken auf stadtzürcher. Neubauten nicht mehr als erstklassige Kapitalanlage gelten, illustriert, wie verworren die Verhältnisse am Bau- und Wohnungsmarkt sind. Die heutigen Mietzinse in Neubauten werden sich nicht halten können. Bereits sind Anzeichen vorhanden, daß die Baukosten sinken und in einigen Jahren billiger gebaut werden kann. Die Leidtragenden werden die Hauseigentümer sein, welche zu teuer gekauft oder gebaut haben.

„Schweiz. Haus- und Grundeigentümer".

(Diese Feststellungen werden vielleicht auch gewisse belehnungsfreudige Banken und Sparkassen zur Vorsicht mahnen. Red.)

Milch und Rahm. Im August 1948 waren die Milcheinlieferungen 4,6 % höher als im August des Vorjahres und 0,8 % größer als im August 1946. Für die Schlagrahmherstellung werden jetzt monatlich 5 Millionen Kg. Milch benötigt.

Goldbestand steigt weiter. Nach dem off. Bulletin vom 12. Sept. 1948 haben sich die Goldreserven in den Vereinigten Staaten um 68 Mill. auf 23,79 Milliarden Dollars (ca. 102 Milliarden schw. Fr.) erhöht. Die schweiz. Nationalbank verfügt derzeit über einen ebenfalls im Ansteigen befindlichen Goldbestand von 5,6 Milliarden Fr.

Wiederherstellung des Bankgeheimnisses in Oesterreich. Durch Nationalratsbeschluß wurde das während der Naziherrschaft abgeschaffte Bankgeheimnis wieder eingeführt. Die österr. Raiffeisenkassen erwarten davon eine wesentliche Steigerung der Einlagen.

Fort mit dem Hochzeitsschießen. Im Anschluß an einen tötlich verlaufenen Unfall, dem am vergangenen 5. August der Landwirt Ernst Stähli in Roggwil (Thg.) zum Opfer fiel, spricht sich der thurgauische Bauernsekretär Dickenmann im „Ostschweiz. Landwirt" für die endliche Abschaffung der Unsitte des Hochzeitsschießens aus. Mit Recht wird dabei betont, daß insbesondere dem Hochzeitspaar der große Freudentag arg getrübt werde, wenn seinetwegen Menschenleben aufs Spiel gesetzt werden und mit solchen Knallereien stets die Gefahr bestehe, den Ehrentag zu einem zeitlebens in bitterer Erinnerung bleibenden Trauertag werden zu lassen.

Verschärfte Liquiditätsbestimmungen in Amerika. In USA. wurden die Banken ab 24. Sept. 48 verpflichtet, je nach Art der Institute 14—25 % der Sichtguthaben der Kunden bei der Notenbank verfügbar zu halten. Damit wurden 1,9 Mrd. Dollar zusätzlich gebunden und der Verwendung für Kreditzwecke entzogen.

Mündelsicherheit der Raiffeisenkassen in Oesterreich. In der gegenwärtigen Zeit des Wiederaufbaues und der durch die Währungsschutzmaßnahmen und andere Ursachen hervorgerufenen Kreditbedürftigkeit der Bauernschaft Oesterreichs kommt den Raiffeisenkassen — den Kreditinstituten der bäuerlichen Bevölkerung — erhöhte Bedeutung zu. Durch die diesen Instituten bisher fehlende Mündelsicherheit und die dadurch bewirkte Ableitung wesentlicher Einlagebeträge in andere Geldinstitute wird jedoch die Leistungsfähigkeit der Raiffeisenkassen bedeutend beschränkt. Die Abgeordneten Kranebitter, Fink, Schumy und Genossen stellten daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, dem Parlament umgehend einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in welchem den Raiffeisenkassen die Mündelsicherheit zuerkannt wird.

Stabiler Milchpreis. Mit Rücksicht auf die erhöhten Produktionskosten hat der Bundesrat die Beibehaltung des heutigen Milchpreises von 38 Rp. je Kilogramm bis 31. Oktober 1949 verfügt.

Eine zeitgemäße Mahnung. Im „Appenzeller Volksfreund" macht ein Einsender auf die speziell im Hinblick auf den gesteigerten Straßenverkehr mehr und mehr gefahrvolle Unsitte des Zuckerbollenwerfens bei Hochzeitsanlässen aufmerksam und sagt dabei u. a.:

„Nicht daß man den Kindern diese süße Freude mißgönnt; aber es offenbaren sich hier neben Unfallmöglichkeiten auch Ausbrüche der Rohheit und Verwilderung; man denke nur an die Flüche der Unbeschenkten und zu Boden Geworfenen. Die Brautleute wollen, besonders an verkehrsreichen Plätzen, mit ihrem Segen zurückhaltender sein, und Eltern und Erzieher beitragen, damit ein glückliches Brautpaar ohne wildes Hordengeheul das Dorf passieren kann."

Herabsetzung des Staatssteuerfußes, und zwar um 12%, d. h. von 108 auf 96%, beantragt für 1949 der st. gallische Regierungsrat. Offenbar ist bei der Budgetaufstellung ermittelt worden, daß ab 1949, im Hinblick auf die nächstes Frühjahr fällige Neueinschätzung, durch die starke Erhöhung der neuen steuerbaren Einkommen (man spricht bei den Fixbesoldeten von 50%) eine gewaltige Erweiterung der Steuerbeträge zu erwarten ist, so daß sich ein Steuerfußabbau von vorerwähntem Ausmaß ganz wohl rechtfertigen läßt. Praktisch dürfte dadurch die effektive Steuerleistung in den meisten Fällen nicht zurückgehen, lediglich die Steigerung eine gewisse Milderung erfahren.

Entwicklung des Postcheckverkehrs. Vor 42 Jahren (1. 1. 1906) ist der schweizerische Postcheck- und Giroverkehr eröffnet worden mit 1479 Kontoinhabern. Heute zählt er 200 000 Rechnungsinhaber, einen Jahresumsatz von 100 Milliarden Franken und einen Guthabenbestand von rund 1 Milliarde Franken. Mehr als die Hälfte dieser Gelder wird an das eidgenössische Finanzdepartement ausgeliehen, 412 Millionen Franken in Obligationen (worunter sich keine tausend Franken bei der Raiffeisenbewegung befinden!).

Zunahme der Konkurse. In den ersten 8 Monaten des laufenden Jahres belief sich die Zahl der Konkurse auf 474 gegenüber 380 der gleichen Periode von 1947 und 330 pro 1946.

50 Jahre Raiffeisenkassen. Im benachbarten Vorarlberg, wo der Raiffeisengedanke ein gutes Jahrzehnt früher als in der Schweiz Fuß faßte, konnten schon zahlreiche Darlehenskassen ihre Halbjahrhundertfeier begehen. Dies war am 25. September 1948 auch in der unmittelbar an das st. gallische Rheineck angrenzenden Rheindeltagemeinde Gaißau der Fall. Dabei wurde mit großer Befriedigung festgestellt, daß sich das örtliche Spar- und Kreditinstitut verhältnismäßig gut durch alle politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen durchgerettet und der Gemeinde und ihrer Bevölkerung große Dienste geleistet hat. Dankbar wurde der Gründer, von denen noch einer am Leben ist, gedacht und ein hoffnungsfroher Blick in die Zukunft geworfen.

Goldhandelsregister und Steuerbehörden. Bekanntlich durfte seinerzeit auf oberbehördliche Weisung hin Gold nur unter namentlicher Registrierung des Käufers abgegeben werden. Der Bundesrat hat nun unterm 1. Oktober 1948, gestützt auf ein Gutachten des eidg. Justizdepartementes, auf eine Anfrage von Nationalrat Droz erklärt, daß die Vormerknahmen vorerst Handelskontrollcharakter tragen, daneben aber den Steuerbehörden eine Einsichtnahme in die bezüglichen Verzeichnisse nicht verwehrt werden könne.

Der Verkauf von Elektrogeräten hat zufolge vermehrten Uebergangs zum elektr. Betrieb gewaltig zugenommen. Pro 1947 wurden nicht weniger als 345 000 Elektrogeräte schweizerischer Herkunft in unserem Lande abgesetzt. Umgerechnet auf den Tagesverkauf ergibt sich ein Absatz pro Tag von 290 Bügeleisen, 200 Heizgeräten, 150 Elektroherde, 110 Boiler, 50 Heizkissen und 30 Brotröster.

Freigeld und Stalin. Am 2. internationalen freiwirtschaftlichen Kongreß machte eine englische Delegierte den Vorschlag, Generalissimus Stalin nahezulegen, sich die Freigeldlehre zu eigen zu machen, um auf diese Weise den Kapitalismus zu überwinden. Leider wurde dieser Antrag abgelehnt, was darauf schließen läßt, daß offenbar in diesen Kreisen das Vertrauen in die eigene Lehre oder dann in den großen russischen Diktator nur beschränkt ist.

Zeitzeichen. In Amerika scheint das Sparen immer mehr aus der Mode zu kommen. Aus einer Enquete geht hervor, daß ein Viertel der Familien mehr ausgeben, als sie einnehmen, vornehmlich weil sie große Auslagen für Automobile, Radioapparate und Möbel haben. Während 1946 noch 12 Prozent Spareinlagen machten, ist der Prozentsatz pro 1947 auf 9 Prozent zurückgegangen, trotzdem die Einkommensverhältnisse eher günstiger waren als im Vorjahr.

Ein interessantes Handelsvertragsabkommen. Mit Belgien-Luxemburg wurden am 30. September 1948 neue Vereinbarungen für den beidseitigen Warenverkehr getroffen. Das Ausfuhrprogramm sieht Warenlieferungen aus der Schweiz im Betrage von 310 Mill. Fr. vor. Davon 30 Prozent für Maschinen und Apparate. Weiter sind inbegriffen erhöhte Kontingente für Textilien (Stickereien), Uhren und Schuhe, sowie für Obst und Käse. Anderseits werden uns insbesondere Eisenprodukte im Werte von 150 Mill. Franken geliefert, sowie Kohle in erhöhten beträchtlichen Mengen zugesichert und schließlich werden Zuteilungen von Devisen (800 Fr. pro Person) für den Touristenverkehr einbezogen, alles zusammen im Umfange von 450 Mill. Franken.

An den schweizerischen Matchmeisterschaften in Bern-Ostermundigen vom 25. September 1948 holte sich Josef von Rotz, Kassier der Darlehenskasse Mels, in einem überraschend glänzenden Sieg mit 530 Punkten den Titel eines Matchmeisters 1948 im Karabiner-Schießen und wurde Gewinner der silbervergoldeten Meisterschaftsmedaille. Dem tüchtigen Meisterschützen unsere herzlichsten Glückwünsche.

Ueber die Goldschiebungsaffaire im Wallis hat Bundesrat v. Steiger als Chef des eidgenössischen Justizdepartementes in der Herbstsession der eidgenössischen Räte mit erfrischender Offenheit Aufschluß erteilt und keine Namen und Titel geschont, so daß mit einem in solchen Fällen nicht immer üblichen „Durchgreifen" gerechnet werden kann. Dabei erfuhr man, daß das Schiebungskomplott, unter welchem sich auch der frühere Direktor der Walliser Volksbank befindet, über Lausanne nach Genf, Freiburg und Chaux-de-Fonds reicht, hohe Walliser Staatsbeamte umfaßt, die seit 1945 (angeblich ohne Wissen ihrer Vorgesetzten) in 45 Fällen Schiebungen etc. im Betrage von 8 Mill. Dollars vornahmen, wobei besonders Advokat und Notar Lenzinger in Sitten durch gefälschte Urkunden zu den schwerwiegenden Delikten beitrug und die eingeheimsten Gewinne ca. 2 Mill. Fr. ausmachten. Hoffentlich trägt die weitere energische Verfolgung der Angelegenheit bei, Treu und Glauben in Finanzsachen wieder mehr zu Ehren zu ziehen und das ramponierte Ansehen der Schweiz im Ausland rasch wieder herzustellen.

Zum Nachdenken.

Die Genossenschaften sind ein Hort der Freiheit, aber ungeachtet dessen verlangen sie mit Recht, daß die freiwillig übernommenen Bindungen auch beachtet werden und daß die Genossenschaftsfunktionen vom Gedanken der Disziplin, der Einordnung und der einheitlichen Ausrichtung getragen werden.

Alt-Vizekanzler Schumy, Wien;
Generalanwalt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens von Oesterreich.

Gefährlich ist es, bei den heutigen teuren Preisen große Neuinvestitionen mit fremdem Kapital zu finanzieren, weil bei rückläufigen Baukosten bedeutende Abschreibungen notwendig sind, die man nur mit eigenen Mitteln vornehmen kann.

Dr. Weber,
Präsident des Direktoriums des VSK., am Verbandstag 1948 in Interlaken.

Bilanz des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen.

(Per 30. September 1948.)

Aktiven:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Kassa:		
a) Barbestand	1 146 573.37	
b) Nationalbankgiro	2 184 869.29	
c) Postcheckguthaben	22 756.11	3 354 198.77
Coupons		18 592.84
Bankdebitoren:		
a) auf Sicht	3 554 391.24	
b) andere Bankdebitoren	1 000 000.—	4 554 391.24
Kredite an angeschlossene Kassen		32 315 582.55
Wechselporteseuille		1 090 157.57
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung		651 356.33
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung		4 492 248.44
davon mit hyp. Deckung Fr. 2 782 669.74		
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung		2 424 685.80
davon mit hyp. Deckung Fr. 1 603 040.85		
Konto-Korrent-Vorschüsse an Kantone, Gemeinden und Korporationen		14 289 853.20
Hypothekar-Anlagen		63 142 329.63
Wertschriften		60 049 645.32
Immobilien		120 000.—
Sonstige Aktiven: Mobilien		11 008.90
		186 514 050.59

Passiven:

Bankkreditoren:		
a) auf Sicht	4 418 579.80	
b) auf Zeit	1 000 000.—	5 418 579.80
Guthaben der angeschlossenen Kassen:		
a) auf Sicht	23 989 169.91	
b) auf Zeit	124 695 600.—	148 684 769.91
Kreditoren		5 296 573.38
Spareinlagen		7 861 793.70
Depositeneinlagen		1 772 873.10
Kassa-Obligationen		5 923 500.—
Pfandbrief-Darlehen		500 000.—
Checks und kurzfristige Dispositionen		8 650.—
Sonstige Passiven:		
a) ausstehende eigene Coupons	7 981.65	
b) Gewinn und Verlust	1 039 329.05	1 047 310.70
Eigene Gelder:		
a) einbezahlte Geschäfts-Anteile	7 100 000.—	
b) Reserven	2 900 000.—	10 000 000.—
		186 514 050.59

Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen) Fr. 334 355.56.

Humor.

Näht nume! Schwärmerisch veranlagte Dame auf der Bergweide: „Am Anblick vo däm wunderbare Grüen von de Matte chönnt i mi schtundelang weide." — „Weidet unscheniert, d'Guschti frässe doch nid alls", meint der Hirt.

Briefkasten.

An L. M. in H. Darlehen und Kredite dürfen erst ausbezahlt werden, wenn die Schuldakten (Hinterlagen, Bürgscheine etc.) vollständig geordnet vorliegen. Die Erfahrung zeigt immer wieder, daß jeder andere Weg zu Schwierigkeiten mit höchst unliebsamen Konsequenzen für den Kassier führen kann und letzten Endes auch dem Schuldner nicht gedient ist, wenn er nach Empfang des Geldes immer wieder behelligt werden muß.

An K. L. in M. Auch wir finden es eigentümlich, daß Anleihens-Obligationen von Kantonen, deren Bilanz einen Passivenüberschuß aufweist, als mündelsicher gelten, wie z. B. solche des Kantons Genf, der 194 Mill. Fr. mehr Schulden als Guthaben ausweist, während z. B. Obligationen von Raiffeisenkassen, deren Bilanz stets aktiv war, noch in mehreren Kantonen nicht das Mündelsicherheitsprädikat genießen.

An K. R. in N. (Luzern). Es wäre tatsächlich keine geringe Erleichterung für Schuldner und Gläubiger, wenn die nicht weniger als 33 kleinen Hypotheken im Gesamtbetrage von Fr. 57 808.56 in 2—3 Posten zusammengelegt und damit ein gutes Beispiel für die in allen nördlich gelegenen Kantonen bestehenden sauberen und übersichtlichen Hypothekarverhältnisse geschaffen würde. Gleichzeitig bekämen auch die Kassaschränke etwas „Luft" und müßten etwas weniger als „Papierversorgungsanstalt" in Anspruch genommen werden. Die Taten der alten Eidgenossen durchaus in Ehren, gibt es auch in der Zentralschweiz Dinge, die immer dringlicher einer Verbesserung bedürfen, und dazu zählt insbesondere das stark reformbedürftige Hypothekarwesen.

An Fr. W. in B. Wir nehmen dankend Notiz, daß nach Ihren Wahrnehmungen bei Raiffeisenkassen in der elsässischen Nachbarschaft der früher mit dem Spar- und Kreditgeschäft verbunden gewesene Warenverkehr zufolge behördlicher Verfügung abgetrennt werden mußte und die Raiffeisenkassen fortan auch in Frankreich reine Spar- und Kreditgenossenschaften sind, ein System, wie es sich auch bei uns in der Schweiz als einzig richtig erwiesen hat.

An A. S. in W. Ihre vielsagende Schlußantwort zum Revisionsbericht lautet also: „Im übrigen kommt der Vorstand mehr und mehr zur Ueberzeugung, daß man am besten fährt, wenn den Verbandsdirektiven peinlich nachgelebt wird." Wir wollen gerne hoffen, daß sich diese Auffassung verallgemeinert und Platz greift, bevor man durch Schaden klug wird.

An L. A. in B. Wir können Ihnen nur nachdrücklich abraten, mit der Bürgschaftsgenossenschaft „Providentia" in Schaffhausen in Verbindung zu treten. Sowohl Beitrittsbedingungen als auch die Risikoprämie (3 Prozent des verbürgten Betrages) legen Verzicht nahe.

An L. R. in F. Wir können nur immer wiederholen, daß die Statuten das oberste Gesetz für eine Raiffeisenkasse sind, das abschließend auch für den Kassier allein maßgebend ist. Faßt der Vorstand oder gar die Generalversammlung Beschlüsse, welche den Statuten widersprechen, so darf der Kassier dieselben keinesfalls ausführen (keine Auszahlungen vornehmen) und soll — falls ein Druck auf ihn ausgeübt werden sollte — den Verband als fachmännische Revisionsinstanz benachrichtigen. Leistet der Kassier Zahlungen, die im Widerspruch zu den Statuten stehen, so ist er für event. entstehende Verluste mithaftbar.

An Fr. L. in M. Eine gewisse Reserve bei Belehnung von Obligationen von Geldinstituten, welche einen namhaften Teil ihrer besten Aktiven als Deckung für aufgenommene Vorschüsse verpfändet haben, ist durchaus gerechtfertigt, besonders, wenn man bedenkt, daß daneben noch die Spargelder bis zu 5000 Fr. pro Einleger privilegiert sind.

Bekanntlich kennen die Raiffeisenkassen keine Guthabenverpfändung weder zugunsten des Verbandes noch einzelner sonstiger Gläubiger.

Das Bergkreuz

Ein einfaches Holzkreuz, gebräunt und verwittert,
Ragt oben am Bergrand stillmahnend empor:
Umgeben von Felsen, zerklüftet, zersplittert,
Umwoben von feurigem Alpenrosenflor.

Hier ruht unterm Kreuze ein einsam Verbannter,
Der einstmals vom Berggrate stürzte herab;
Nun schläft er im Fels, allen ein Unbekannter,
Vergessen ist längst, überwuchert sein Grab.

Sie gehen vorüber, die wildfremden Leute,
Das Kreuz nicht beachtend. — Nur einmal im Jahr
Steigt mühsam zur Höhe, den Herbstwind zur Seite,
Ein alterndes Mütterlein, weiß ist sein Haar.

Dem Grabe wird Freude, dem Holzkreuz Geschmücke,
Das Mutterherz aber, es trauert und weint.
O Mütterlein, wende zum Himmel die Blicke,
Nicht lange, so seid ihr dort wieder vereint.

Ferdinand Bolt.

Stachelbeerpflanzen

100—120 cm Durchmesser, gesunde, starke Büsche in grünen, roten und gelben Sorten. Geeignet zur Pflanzung sofort ertragsfähiger Anlagen. (Keine überalteten Pflanzen). Fr. 4.— bis 5.—. Himbeerpflanzen in guten Sorten Fr. —.35 bis —.45.

Otto P. Krüger, Schwellbrunn (App.)
Gärtnerei und Beerenkulturen Tel. (071) 5 21 27

Der Lanker hütet besser

Drunten im Flachland und oben auf der Alp, an stotzigen Halden - überall findet man den Lanker. Er hütet Ihr Vieh zuverlässiger. Auf ihn kann man sich verlassen. Wer mit Zeit und Geld haushalten muß, der kauft den Lanker.

Jeder Landwirt kennt den Lanker, mindestens dem Namen nach. Er ist wohl der bestbewährte und meistgekaufte Viehhüter. Einfach in der Bedienung (Einknopfsystem) mit patentierten Vorteilen. Wer den besten will, kauft den Lanker.

Verlangen Sie mit Postkarte oder durch Telephon (071) 9 41 24 den illustrierten Prospekt oder die Adresse der nächsten Verkaufsstelle.

Lanker & Co. Apparatebau Speicher (App.)

Räder
für Caretten, Mist-, Jauche-, Gras-, Dorfkarren etc.
Preise Fr. 10.50 bis 21.—
Preislisten gratis
JB. SCHAIBLE, ETTINGEN
bei Basel Tel. (061) 6 51 87

Das **Gerben** von **Häuten** und **Fellen**, sowie das
Lidern von Pelzfellen
besorge ich fortwährend
NIKLAUS EGLI, Gerberei
Krümmenswil-Krummenau (St.G.)
Tel. 7 30 33

Tobler
Mir fehlt als Reserve das bekannte
Bovosan-Blähmittel
In Apotheken und Drogerien
Fabrikant: **Jacob Tobler, St. Gallen**

Obst-
Mühlen
Pressen
Aufzüge

Ich baue speziell **Räderjochpressen** für Kraftbetrieb von 200-400 l, sowie **Hebeljochpressen** und **Obstmühlen** in allen Größen. Stets gute Occasionen am Lager.

A. Schmidhauser Telephon (071) 66122
Landmaschinen, Neukirch-Egnach
(Thurgau)

WER . . .

sein Wohnhaus, mit oder ohne Geschäft zu verkaufen wünscht, wende sich nur an das altbekannte Liegenschaftsbureau

MERKURIA
(Inhaber: E. Pfändler)
Rosenbergstrasse 47
St. Gallen
Tel. 26767
(Gegr. 1925)

RAPID
Universal-Dengelmaschine

PASTOR
Mehrzweck-Viehhüter

Apparate von Känel A.-G.
Niesenweg 391 a, Hünibach-Thun, Tel. 24492
St. Jakobstr. 15, St. Gallen, Tel. 25324

Heinzen (Dreibeiner)
verkauft
bis zu 50 Stück . . . . à Fr. **3.70**
bis zu 100 Stück . . . à Fr. **3.60**
über 100 Stück . . . à Fr. **3.50**
Bestellungen nimmt gerne entgegen:
ALBERT HEIM, TÄGERSCHEN
(Thurgau)

Geprüft und anerkannt durch den „Trieur", Brugg

Verlangen Sie aufklärenden Gratis-Prospekt

Hauser-Apparate G. m. b. H. Wädenswil
Tel. (051) 95 66 66

- **Einrichtung und Führung von Buchhaltungen**
- **Abschlüsse und Revisionen**
- **Ausarbeitung von Statuten und Reglementen**
- **Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten**

Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Poststraße 14
Luzern, Hirschmattstraße 11
Zug, Alpenstraße 12
Fribourg 4, Avenue Tivoli
Zürich, Walchestraße 25
Chur, Bahnhofstraße 6

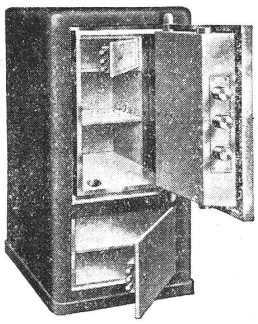

Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art!

Panzertüren · Tresoranlagen · Aktenschränke

Bauer AG Zürich 6
Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

Landwirte! Bevor Sie einen Viehhüte-Apparat anschaffen, lassen Sie sich den Prospekt über unsern

»ELECTRIC«

den leistungsfähigen, ausdauernden und zuverlässigen Apparat kommen. Von Trieur, Brugg, anerkannt.

Schreiben Sie an
Jacob Tobler,
St. Gallen-Ost
Tel. (071) 31852

Es werden noch einige Vertreter, auch Landwirte, Schmiede, Schlosser, gesucht.

Schriftleitung: Dir. J. Heuberger, Verbandssekretär, Dr. A. Edelmann.